

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

8. Sitzung, 20.12.1910

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XXXI. Landtags des Großherzogt. Oldenburg.

Achte Sitzung.

Oldenburg, den 20. Dezember 1910, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend die Errichtung von Sparkassen durch Gemeinden. 1. Lesung. (Anlage 46.)
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend Unterstützung der Hebammen. 1. Lesung. (Anlage 58.)
 3. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend Aenderung des Stempelsteuergesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 14. Mai 1908. 1. Lesung. (Anlage 54.)
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Vorstandes der Fleckengemeinde Schwartau, betreffend Erhebung des Fleckens Schwartau zu einer Stadt II. Klasse.
 5. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung gemäß § 196,2 des Staatsgrundgesetzes, betreffend Vorlegung folgender Rechnungen des Fürstentums Lübeck:
 - a) der Landeskasserechnung für das Jahr 1907 und 1908,
 - b) die Rechnungen des Ostseebäderfonds für 1907 und 1908,
 - c) der Rechnung des Kurfonds für den Kurort Schwartau,
 - d) die Rechnungen des Kurfonds für Malente-Gremsmühlen für 1907 und 1908. (Anlage 56.)
 6. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld für das Finanzjahr 1911. (Anlage 19.)
 7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend nachträgliche Zustimmung zur Aufnahme einer vorübergehenden Anleihe für das Fürstentum Birkenfeld im Betrage von 80 000 M. bei der Oldenburgischen Landesbank im Jahre 1910 (Artikel 193 § 1 des Staatsgrundgesetzes). (Anlage 55.)
 8. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand der Staatsgutskapitalienkasse der drei Landesteile des Großherzogtums für das Jahr 1909. (Anlage 50.)
 9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend eine Zusammenstellung über die Ergebnisse der Einkommensteuerschätzung für das Jahr 1909. (Anlage 34.)
 10. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Gewährung der Rechte der Zivilstaatsdiener an weiteren drei außer den bereits angestellten fünf Beamten der Staatlichen Kreditanstalt. (Anlage 26.)

11. Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Bleyer Badevereins, betreffend Gewährung eines jährlichen Zuschusses von 1000 M.
12. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Schulgesetzes für das Fürstentum Lübeck. 1. Lesung. (Anlage 42.)
13. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Haus- und Grundbesitzer-Vereins für das Stadtgebiet Oldenburg, betreffend Beseitigung von durch die Kadaververnichtungsanstalt entstehenden Belästigungen.
14. Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Gefangenwärters a. D. Deibel in Birkenfeld um Gewährung einer Entschädigung infolge der im Jahre 1907 abgeänderten Speiseordnung für Gefangene.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Scheer, Erz., Geh. Oberregierungsrat v. Finckh, Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes, Regierungsräte Müzenbecher und Tenge.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Hergens verliest das Protokoll der 7. Sitzung.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Es ist nicht der Fall. (Abg. Hergens verliest die Eingänge.) Ist der Landtag mit den Ueberweisungen einverstanden? Es ist der Fall. Weiter ist überreicht ein Schriftstück des Vereins der Hundefr. und aus Oldenburg zur zweiten Lesung des Hundesteuergesetzes. Anträge zur zweiten Lesung können natürlich aus dem Publikum nicht gestellt werden. Man müßte die Eingabe daher schon als Petition behandeln. Ich möchte den Verwaltungsausschuß bitten, von dieser Eingabe Kenntnis zu nehmen. Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver II:** Ich glaube, wir müssen sie in der Plenarsitzung erledigen, denn wir haben den Bericht zur zweiten Lesung schon festgestellt.

Präsident: Dann bitte ich den Ausschuß, die Eingabe entgegenzunehmen und dazu einen besonderen Antrag zu stellen, damit wir nicht diesen Eingang als Petition zu behandeln und uns zum dritten Mal mit der Sache zu beschäftigen brauchen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erteile ich Herrn Abg. Ahlhorn (Osternburg) zur Berichtigung eines tatsächlichen Mißverständnisses das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** M. H.! Gelegentlich der Etatsberatung hat der Herr Regierungsvorsteher auf meine Behauptung, die neue Schulwandkarte sei durch den Buchhandel überhaupt nicht zu bekommen, erwidert, das sei unrichtig. Ich habe damals, weil mir die Unterlagen fehlten, nicht den Beweis der Wahrheit antreten können. Inzwischen habe ich diese Unterlage wiedergefunden, und bitte ich den Herrn Präsidenten, zu gestatten, das zu verlesen. (Präs.: Der Landtag wird einverstanden sein.) Der Buchhändler Bischoff in Osternburg schrieb an die Verlagsbuchhandlung von Lang in Leipzig und bat um Zusendung einer Karte, die für die Schulen gebraucht würde. Darauf ging unterm 4. August 1910 folgende Antwort ein:

„Herrn H. Bischoff, Osternburg. Die neue Karte des Großherzogtums kann ich nur direkt an die Schulen liefern, wie es mit der Regierung vereinbart wurde. Sie

wollen daher in diesem Falle Ihren Besteller zum direkten Bezuge freundlichst veranlassen. Hochachtungsvoll Georg Lang.“

Ich werde diese Karte auf den Tisch des Hauses legen. Ich habe nur hinzuzufügen, daß ich mich veranlaßt fühlte, diese Mitteilung zu machen, damit ich nicht in dem Verdacht bleibe, eine unwahre Behauptung für meine Begründung angeführt zu haben.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort zur Geschäftsordnung.

D.-Reg.-Rat **Calmeyer-Schmedes:** Ich habe neu-lich den Vertrag mit der Firma Lang, den das Oberschul-kollegium abgeschlossen hat, vorgetragen. Danach haben wir das Anerbieten der Firma, die Karte für 16 M für die Schulen zu liefern, akzeptiert. Ich nehme danach an, daß er die Karte für denselben Preis auch an jeden anderen liefern wird. Etwas anderes, daß er nicht an andere zu liefern brauche oder dürfe, haben wir nicht ausgemacht. Also ich nehme an, daß ein Mißverständnis vorliegt. Wir haben der Firma allerdings nicht zur Pflicht gemacht, den Buchhändlern Rabatt zu gewähren. Die Karte ist also nicht im Buchhandel erschienen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Ich möchte noch ein paar Worte hinzufügen. Der Buchhändler Bischoff hat mir ausdrücklich gesagt, daß er geschrieben habe, er wäre bereit, die Karte zu demselben Preise und noch unter Uebernahme der Kosten und des Portos zu liefern.

Präsident: Ich nehme an, daß der Gegenstand damit erledigt ist. Ich möchte den Landtag bitten, mir zu gestatten, die Fristen für die Mitteilungen an die Abgeordneten abzukürzen. Die Berichte für den Eisenbahnbauaufonds sind erst gestern Abend verteilt. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag mich ermächtigt, die Fristen abzukürzen, so daß wir also die Eisenbahnvorlagen morgen und die kleinen Sachen, soweit die Berichte noch nicht heraus sind, übermorgen erledigen können.

Wir treten jetzt in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend die Errichtung von Sparkassen durch Gemeinden. Erste Lesung. (Anlage 46.)



Der Ausschuß beantragt im Antrag 1:

Annahme der §§ 1, 2 und 3.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses, über den § 1 des Gesetzes und über den Gesetzesentwurf im ganzen und gebe Herrn Abg. Dursthoff das Wort.

Abg. Dr. **Dursthoff**: M. H.! Ich habe gegen das Gesetz als solches nichts einzuwenden. Ich habe garnichts dagegen, wenn dadurch auch im Fürstentum Lübeck die Möglichkeit geschaffen wird, Kommunalsparkassen zu errichten. Aber die Entwicklung, die das städtische Sparkassenwesen in vielen Teilen Deutschlands und zum Teil auch bei uns genommen hat, zwingt mich, mit ein paar Worten auf den Gesetzesentwurf einzugehen. Die städtischen Sparkassen sollen der ärmeren Bevölkerung die Möglichkeit bieten, ihre kleinen Ersparnisse mündelsicher unterzubringen. Und demzufolge hat man in der Regel die Höhe der Einlagen, die auf den einzelnen Namen angelegt werden durften, nach oben begrenzt, und ferner die Sparkassen beschränkt in Bezug auf die Art der Nutzbarmachung ihrer Gelder. Sie mußte sie unbedingt mündelsicher anlegen. Von dieser ursprünglichen Auffassung ist man nun leider vielfach abgewichen. Es sind manche Sparkassen nicht mehr gemeinnützig wirkende Anstalten, sondern es sind Anstalten, die für die betreffende Gemeinde Geschäfte machen, etwas verdienen wollen, und daraus haben sich tatsächlich große Mißstände ergeben. Man beschränkt sich nicht mehr auf die kleineren Einlagen und die Einlagen aus dem Bezirk, sondern man sucht sie vielfach aus allen möglichen Gegenden Deutschlands zusammenzuziehen. So annonciieren Sparkassen aus dem Rheinland in Ost- und Westpreußen und suchen dort Gelder heranzuziehen. Es werden Einlagen in jeder Höhe angenommen. Es werden in marktstreyerischer Weise die „höchsten Zinsen“ versprochen, um nur Gelder heranzuziehen. Es kann auch gar keine Rede mehr davon sein, daß die Gelder immer mündelsicher belegt sind. Es werden Hypotheken aus großen Städten übernommen usw. Das hat m. E. zwei große Nachteile. Einmal wird durch dies Verfahren der Zinsfuß künstlich hochgehalten. Darüber wird auch gerade in Schleswig-Holstein lebhaft geklagt, z. B. in Flensburg. Dort soll nach Angabe der Handelskammer der Zinsfuß viel höher als sonst in Deutschland sein, weil die Sparkasse, um Gelder an sich zu ziehen, hohe Zinsen verspricht. Dadurch treibt sie natürlich den Bankzinsfuß wie den Hypothekenzinsfuß in die Höhe zum Schaden aller, die Gelder anleihen müssen.

In einer solchen Ausdehnung des Betriebes liegt aber auch eine Gefahr für die Gemeinde, denn wenn eine Sparkasse so große Summen hoch verzinsen soll, kommt sie leicht zu allen möglichen Geldgeschäften, die nicht ohne Risiko sind. Wir haben ja in unserer näheren Umgebung ein solches Beispiel gehabt. Ich erinnere an Verden, wo durch den Zusammenbruch der städtischen Sparkasse der ganze Kreis für lange Jahre aufs schwerste in Mitleidenschaft gezogen ist. Infolge der Veruntreuungen des Sparkassenvorstehers Boß haben dort die Leute jahrelang die sogenannte „Boßsteuer“ zu tragen gehabt. Da sollte man doch angesichts dieser Auswüchse, die zum Teil auch von den Sparkassen selbst anerkannt werden, im Gesetz möglichst Vorsorge treffen,

daß so etwas nicht passieren kann. Und deshalb möchte ich ein paar Bemerkungen zu diesem Gesetz machen.

Es ist die Rede davon im Gesetz, es solle festgelegt werden der zulässige geringste und höchste Betrag der Einlagen, und in der Begründung ist gesagt, daß sich das Gesetz wörtlich deckte mit dem Gesetz für das Herzogtum Oldenburg. Ich weiß nicht, wie das zu vereinbaren ist mit den Annonzen, die von einer Sparkasse regelmäßig erscheinen. Darin heißt es immer, daß Einlagen „in jeder beliebigen Höhe“ angenommen und zu den höchsten Zinssätzen verzinst werden. Wenn also die Höchstgrenze festgesetzt ist, begreife ich nicht, wie derartige Annonzen möglich sind. Jedenfalls glaube ich, es wäre zweckmäßig, im Gesetz selbst die Höhe ein für alle mal festzusetzen. Darüber kann sich vielleicht bis zur zweiten Lesung der Verwaltungsausschuß noch mal unterhalten. Ich halte es für wünschenswert, wenn eine feste Grenze festgesetzt wird. Denn wenn jetzt bei einzelnen derartigen Klassen Einlagen bis zu 100 000 M angenommen werden, wie das vorgekommen sein soll, so geht das über Zweck und Ziel der städtischen Sparkassen hinaus.

Dann ist weiter ein Passus, der mir bedenklich erscheint. Da heißt es im § 2 unter Ziffer 4:

„Es kann dabei von einzelnen Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Verwaltung des Gemeindevermögens und des Gemeinderrechnungswezens insoweit abgesehen werden, als der Betrieb der Sparkasse es erfordert“.

M. H.! Diese Fassung scheint mir nicht ganz klar zu sein. Es ist ja allen bekannt, daß, wenn eine Gemeinde eine Anleihe aufnehmen will, die Genehmigung des Ministeriums erteilt werden muß. Aber hier diese Fassung läßt es m. E. zu, daß auf dem Umwege über eine Gemeindeparkasse die Gemeinde Anleihen abschließt, ohne daß das Ministerium etwas davon erfährt und eine Genehmigung eingeholt wird. Ich weiß nicht, ob es richtig ist, wenn man den Passus so auslegt, wie ich es tue und wie es auch manche andere Herren getan haben. Jedenfalls wäre es wünschenswert, wenn vom Ministertisch eine Erklärung erfolgen könnte, wie man den Absatz 4 aufzufassen hat, damit vor allen Dingen Klarheit geschaffen wird.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes**: Ich kann erklären, daß auch die Staatsregierung auf dem Standpunkt steht, daß die städtischen Sparkassen nur dann von Segen für die Gemeinde sind und auch betrieben werden können ohne Gefährdung der Gemeindefinanzen, wenn sie sich wesentlich innerhalb der Aufgaben halten, die wirklichen Gemeindeparkassen gestellt sind, wenn sie also nicht den Ehrgeiz besitzen, den Banken Konkurrenz zu machen und möglichst hohen Gewinn zu erzielen. Insbesondere also hält auch die Staatsregierung es für verkehrt, wenn die Sparkassen sich bemühen, durch reklamehafte Bekanntmachungen möglichst viel Kapital auch von außerhalb des Bezirks der Sparkasse heranzuziehen, und wenn sie dann auch große Einlagen entgegennehmen, also nicht nur Ersparnisse von minderbemittelten Personen, sondern große Kapitalien von wohlhabenden Leuten, sodas sie gezwungen sind, für die großen Kapitalien, die bei ihnen eingehen, minder sichere Anlegung zu suchen. Auch ist das

Ministerium bei der Genehmigung der Gemeindestatuten, die ja immer die Grundlage für den Geschäftsbetrieb der Sparkassen bilden, bestrebt, die Sparkassen dementsprechend möglichst einzuschränken. So ist jedesmal auch in den Statuten der Gemeindeparkassen, die hier genehmigt sind, der niedrigste und höchste Betrag der Einlagen festgesetzt. Es ist nun aber nach dem Vorgang der preussischen Sparkassen gestattet, daß ausnahmsweise mit Genehmigung des Vorstandes der Sparkasse in Einzelfällen über den Höchstbetrag hinausgegangen werden kann. Und davon ist allerdings bei einigen Sparkassen in reichlich starkem Maße Gebrauch gemacht. Das ist auch bei der Revision der Rechnung für die betreffenden Sparkassen, die jährlich stattfindet, bemerkt worden. Es sind in einem Falle, wie Herr Abg. Dursthoff schon bemerkte, 100 000 *M* entgegengenommen. Es handelt sich aber um eine Einlage der Stadtkasse selbst, so daß das Geld eigentlich nur bei der Sparkasse durch die Rechnung lief. Die Annonce, die Herr Abg. Dursthoff erwähnt hat: „Jede Einlage wird entgegengenommen“, ist auch vom Ministerium gerügt; es ist der Gemeinde mitgeteilt, daß eine solche öffentliche Erklärung nicht den bestehenden Bestimmungen entspräche. Also das Ministerium wird immer bei der Genehmigung der Statuten auch hier möglichst dafür Sorge tragen, daß die Sparkassen wirkliche Sparkassen bleiben und möglichst nur die Einlagen von Minderbemittelten entgegennehmen und diese wieder sicher belegen, und daß sie auch in der Gewährung des Zinsfußes nicht zu weit gehen, sodaß sie, weil sie doch verdienen wollen und wenigstens die Kosten aufbringen müssen, dadurch wieder gezwungen werden, unsichere Anlagen für die eingehenden Gelder zu suchen.

Präsident: Herr Abg. Dursthoff hat das Wort.

Abg. **Dursthoff:** M. H.! Ich danke dem Herrn Regierungsvertreter für die Mitteilung, die er hier gemacht hat, und bin vollständig davon befriedigt. Gern hätte ich aber noch eine Aeußerung gehabt zu dem letzten Punkt, zu § 2 Ziffer 4, da diese Bestimmung tatsächlich zu Zweifeln im Lande Anlaß gegeben hat und es im Interesse der Verkehrssicherheit erwünscht wäre, wenn auch darüber eine Erklärung erfolgen könnte. Ich halte das auch im Interesse der Sicherheit der Gemeinden für wichtig.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** Diese Bestimmung ist wohl bedacht deshalb aufgenommen, um es den Sparkassen zu ermöglichen, überhaupt Einlagen entgegenzunehmen. In der Entgegennahme von Einlagen liegt ja, weil die Sparkasse eine Gemeindeanstalt ist, die Aufnahme einer Anleihe für die Gemeinde. Indem die Gemeinde die Spareinlagen entgegennimmt, verpflichtet sie ja die Gemeinde zur Rückzahlung dieser Einlagebeträge. Also liegt darin schon die Aufnahme einer Anleihe, und insoweit mußte natürlich von den Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Aufnahme von Anleihen, die ja der jedesmaligen Genehmigung des Ministeriums bedürfen, die Zulassung einer Ausnahme ermöglicht werden. Es heißt übrigens: „Es kann von den Bestimmungen der Gemeindeordnung soweit abgesehen werden, als der Betrieb der Sparkasse es erfordert“.

Berichte. XXXI. Landtag, 3. Versammlung.

und es wird sehr sorgfältig geprüft, daß von dieser Bestimmung nicht ein zu weitgehender Gebrauch gemacht wird.

Präsident: Herr Abg. Dursthoff hat das Wort.

Abg. Dr. **Dursthoff:** Ich glaube, auch diese Erklärung hat wesentlich dazu beigetragen, die Sache zu klären. Ich darf also annehmen, es ist so, daß Sparkassen für wirkliche Anleihen, die sie beispielsweise bei Banken usw. abschließen wollen, gebunden sind, die Form zu wahren, die für die Gemeinden vorgeschrieben ist, wenn diese Anleihen aufnehmen wollen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter Abg. Francke.

Abg. **Francke:** Im Bericht ist noch eine kleine Ungenauigkeit zu berichtigen. Ich habe geschrieben: „Werfen sich aber die Kassen auf die Diskontierung von Wechseln, Lombardierung von Effekten“ usw.; statt dessen muß es heißen: „Diskontierung nicht mündelsicherer Wechsel, Lombardierung fauler Effekten.“ Es könnte ja sonst so ausfallen, als wenn jede Lombardierung von Effekten eine Gefahr für die Kasse darstelle.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zu § 1, eröffne sie zu § 2, § 3. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag 1 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 2 kommt bei der zweiten Lesung zur Erledigung. Anträge zur zweiten Lesung bitte ich bis Donnerstagmittag 12 Uhr einzureichen.

Es folgt 2. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend Unterstützung der Hebammen. Erste Lesung. (Anlage 58.)

Hier beantragt der Ausschuss im Antrag 1:

Annahme der §§ 1—3.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag, über den § 1 des Gesetzes und über den Entwurf im allgemeinen und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Francke.

Berichterstatter Abg. **Francke:** M. H.! Der Gesetzesentwurf stellt ein neues Glied in der Kette der staatlichen Fürsorgegesetzgebung dar, indem er den Hebammen eine Erleichterung im Falle des Alters und der Bedürftigkeit gewährt. Er verlangt zunächst, daß sich die Hebammen gegen Invalidität versichern. Die Versicherungsbeiträge werden vom Landesverband geleistet, jedoch gibt der Staat die Hälfte der Beiträge zurück. Ferner können dürftigen Hebammen einmal sowohl wie laufend Unterstützungen bis zum Höchstbetrage von jährlich 300 *M* von der Regierung nach Anhörung des Landesvorstandes gewährt werden. Auch die über sechzig Jahre alten Hebammen und solche, die ohne großes Verschulden arbeitsunfähig geworden sind, sollen ebenfalls nach Anhörung des Landesvorstandes Unterstützungen erhalten bis jährlich 400 *M*. Diese Lasten trägt umgekehrt der Staat, und wird die Hälfte dem Staat wieder vom Landesverband zurückerstattet. M. H., früher wurde in den Voranschlag für das Fürstentum Lübeck eine Summe von

975 *M* eingestellt, aus welcher bedürftigen Hebammen jährlich 60 *M* gewährt wurden. Diese Summe war natürlich viel zu klein, und es konnte auch vorkommen, daß sich Gemeinden, in denen die Hebamme ihren Wohnsitz nicht hatte, aber in denen sie tätig gewesen war, weigerten, an diesen Unterstützungen teilzunehmen. Auch ist es zweifelhaft, ob die von den Hebammen ins Leben gerufene Unterstützungskasse bei der geringen Zahl der Teilnehmer trotz der hohen Beiträge noch lange wird lebensfähig bleiben können. Nachdem nun im Herzogtum die Hebammenunterstützungen gesetzlich geregelt sind, möchte ich Sie bitten, auch dies Gesetz für das Fürstentum Lübeck anzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zum § 1, eröffne sie zum § 2 und § 3. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 1 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 2 kommt ebenfalls bei der zweiten Lesung zur Erledigung. Anträge zur zweiten Lesung sind auch bis Donnerstagmittag 12 Uhr einzureichen.

Dritter Gegenstand ist der

Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend Aenderung des Stempelsteuergesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 14. Mai 1908. Erste Lesung. (Anlage 54.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über den Gesetzentwurf und gebe das Wort Herrn Berichterstatter Abg. Mohr.

Berichterstatter Abg. **Mohr:** W. H.! Ich habe dem Berichte nichts weiter hinzuzufügen. Ich bitte nur, den Ausschußantrag anzunehmen.

Präsident: Da das Wort nicht weiter verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung sind bis Donnerstagmittag 12 Uhr einzureichen.

Vierter Gegenstand ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Vorstandes der Fleckengemeinde Schwartau, betreffend Erhebung des Fleckens Schwartau zu einer Stadt zweiter Klasse.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Petition der Regierung zur möglichsten Berücksichtigung zu überweisen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die genannte Petition und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Franke.

Berichterstatter Abg. **Franke:** Der Flecken Schwartau hat in den letzten Jahren ganz bedeutend an Größe zugenommen, so daß es wohl jedem einleuchtet, wenn er das

Bedürfnis empfindet, zur Stadt erhoben zu werden. Dieser Wunsch ist von den betreffenden Körperschaften und auch von den einzelnen Bürgern oft laut geworden, und wird auch die Regierung der Sache zustimmen. Aber da ein neues Wegegesetz und eine neue Gemeindeordnung für das Fürstentum Lübeck bereits in Arbeit sind, so glaubte die Regierung, nicht schon vorweg die Gemeindeordnung in dieser Richtung ändern zu sollen. Die Regierung stellt aber in bestimmte Aussicht, daß im nächsten Jahre dem Antrag der Petenten entsprochen werden wird.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

5. Gegenstand ist der

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung gemäß Artikel 196 § 2 des Staatsgrundgesetzes, betreffend Vorlegung folgender Rechnungen des Fürstentums Lübeck:

- a) der Landeskaassenrechnungen für die Jahre 1907 und 1908,
- b) der Rechnungen des Ostseebäderfonds für 1907 und 1908,
- c) der Rechnung des Kurfonds für den Kurort Schwartau,
- d) der Rechnungen des Kurfonds für Malente-Gremsmühlen für 1907 und 1908. (Anlage 56.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Vorlage durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die Vorlagen. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen, die Vorlage erledigt.

6. Gegenstand ist der

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienklasse der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld für das Finanzjahr 1911. (Anlage 19.)

Der Ausschuß beantragt im Antrag 1:

Der Landtag wolle sich mit den im Fürstentum Lübeck durch Verwendung von 9697,82 *M* und 12042,24 *M* erfolgten Ankäufen einverstanden erklären,

und dem Antrag der Staatsregierung entsprechend Antrag 2:

- a) 20 000 *M* zu Landerwerbungen behufs Errichtung von Anbaustellen und zur Anlage von Pachtparzellen für Forsten,
- b) 20 000 *M* zur Abrundung von Staatsforsten und zum Ankauf von zur Aufforstung geeigneten Ländereien sowie zur Bestreitung der Kosten der ersten Aufforstung von Staatsgrundstücken bewilligen.

Im Antrag 3 beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle für das Fürstentum Birkenfeld einen Kredit von 6000 *M* bei der Staatsguts-kapitalienkasse zum Ankauf von Grundstücken und zur Ablösung von Forstgerechtigkeiten bewilligen.

Ich eröffne die Beratung über alle drei Anträge des Ausschusses und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. von Levehow.

Berichterstatter Abg. von Levehow: M. H.! Wir freuen uns darüber, daß in diesen drei Jahren des Landtags aus den jedes Jahr bewilligten Mitteln Ankäufe stattgefunden haben. Ich benutze aber die Gelegenheit, an die Staatsregierung die Bitte zu richten, nach Möglichkeit dem Gedanken näher zu treten, in etwas größerem Maße bei uns die innere Kolonisation zu fördern. Die Bevölkerungsziffern, die in den letzten Tagen bekannt geworden sind, haben ein weiteres Fortschreiten der Entvölkerung des platten Landes bei uns im Fürstentum gezeigt. Und dieser Entvölkerung wird man ja nicht in anderer Weise entgegen treten können, als dadurch, daß man versucht, auf dem platten Lande neue Menschen anzusiedeln. Ich meine nicht, daß man nun lediglich darauf ausgehen soll, auf dem platten Lande ganz kleine Teile abzutrennen und dort Arbeiter anzusiedeln, damit die größeren Besitzer Arbeiter haben. Diese Art kann ich nicht für richtig halten. Ich glaube vielmehr, daß man versuchen muß, von den größeren Besitzern Teile abzutrennen, die es auch selbständigen Unternehmern ermöglichen, sich dort anzusiedeln, und zwar Leuten, die den größten Teil ihrer Arbeitskraft auf eigenem Grund und Boden verwerten können. Wir sehen, daß ein Bedürfnis im Fürstentum vorliegt, dadurch, daß wir überall Güterhändler sehen, die größere Höfe aufkaufen und zertrümmern. Diese können selbstverständlich als Hauptsache ihres Unternehmens lediglich den Gewinn, den sie dabei erzielen wollen, ansehen. Das deckt sich aber durchaus nicht mit dem Interesse der Allgemeinheit, der Volkswirtschaft. Ich meine, eine derartige Verteilung des Besitzes kann nur durch die Staatsregierung vorgenommen werden, die unabhängig ist von jedem Gewinn, die doch die Besitztümer ohne Gewinn an die kleineren und mittleren Leute abgeben kann. Es gibt bei uns auch größere Besitztümer, von denen sich ohne Schwierigkeiten Teile abtrennen lassen, die dadurch auch einer besseren Bewirtschaftung zugeführt werden. Ich möchte also die Staatsregierung bitten, diesem Gedanken näher zu treten und prüfen zu lassen, was sich da machen läßt. Wir haben ja ausgezeichnete Beamte im Herzogtum, so daß es vielleicht möglich sein wird, diese uns auf kurze Zeit zu pumpen, selbstverständlich gegen Vergütung aus der Kasse des Fürstentums. Die werden schnell das Richtige finden und das Weitere in die Wege leiten.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister Scheer: M. H.! Das Programm, was der Herr Vorredner entwickelt hat, entspricht genau dem Verfahren, das bei uns üblich ist. Der Unterschied zwischen dem Fürstentum Lüneburg und dem Herzogtum besteht darin, daß wir im Herzogtum über viel größere Flächen unkultivierte Lande verfügen und es uns deshalb leichter ist,

Land zu erwerben, als dem Fürstentum Lüneburg. Sollte es gelingen, im Fürstentum Lüneburg einen größeren zusammenhängenden Komplex zu erwerben, so ist das Staatsministerium jederzeit gern bereit, unsere Landeskulturbeamten dem Fürstentum zur Verfügung zu stellen, um einen rationellen Kolonisationsplan aufzustellen und durchzuführen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar lasse ich zunächst abstimmen über die Anträge 1 und 2, die das Fürstentum Lüneburg betreffen. Ich bitte die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen. Jetzt lasse ich abstimmen über den Antrag 3, betreffend das Fürstentum Birkenfeld. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch der Antrag ist angenommen.

Es folgt Nr. 7:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend nachträgliche Zustimmung zur Aufnahme einer vorübergehenden Anleihe für das Fürstentum Birkenfeld im Betrage von 80 000 *M* bei der Oldenburgischen Landesbank im Jahre 1910 (Artikel 193 § 1 des Staatsgrundgesetzes). (Anlage 55.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle zur Aufnahme der vorübergehenden Anleihe nachträglich seine Zustimmung erteilen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die Anlage 55 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Mohr.

Berichterstatter Abg. Mohr: M. H.! Die vorübergehende Anleihe, welche hier in Frage kommt, beruht auf einer Finanzschwierigkeit der Landeskasse des Fürstentums Birkenfeld im ersten Halbjahr 1910. Da der Betriebsfonds durch Mehrausgaben im Jahre 1909 erheblich zurückgegangen war, so war es der Landeskasse nicht mehr möglich, ohne Anleihe bis zur ersten Hebung im Monat Juni ihren Verpflichtungen nachzukommen. Da es der Regierung in Birkenfeld auch nicht möglich war, den Fehlbetrag bei den Kassen daselbst zu entnehmen, so war sie notgedrungen gezwungen, eine vorübergehende Anleihe von 80 000 *M* bei der Landesbank in Oldenburg aufzunehmen. Um nun solchen Finanzschwierigkeiten, welche schon wiederholt vorkamen, aus dem Wege zu gehen, ist es dringend nötig, daß der Betriebsfonds auf 250 000 *M* erhöht wird, um ein für allemal die Landeskasse in den Stand zu setzen, daß sie ihren Verpflichtungen wirklich nachkommen kann. Aber, meine Herren, da es nun nach Artikel 193 § 1 des Staatsgrundgesetzes nötig ist, daß der Landtag zu einer Anleihe seine Zustimmung erteilt, so bitte ich Sie, den Ausschußantrag anzunehmen, damit dies vollzogen ist.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Ist angenommen.

Achter Gegenstand ist der

Bericht des Finanzausschusses, betr. die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand der

21*

Staatsgutskapitalienkasse der drei Landesteile des Großherzogtums für das Jahr 1909. (Anlage 50.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Vorlage 50 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag des Ausschusses und zu Anlage 50. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen dann sofort ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen, die Vorlage 50 erledigt.

Folgt nunmehr neunter Gegenstand:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend eine Zusammenstellung über die Ergebnisse der Einkommensteuerschätzung für das Jahr 1909. (Anlage 34.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Vorlage 34 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag, zu der Anlage 34 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. **Hollmann**.

Berichterstatter Abg. **Hollmann**: M. H.! Wie in den Vorjahren, so hat die Staatsregierung auch in diesem Jahre dem Landtag eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Einkommensteuer für die drei Landesteile vorgelegt, und zwar für das Steuerjahr 1909. Ich darf wohl annehmen, daß Sie sich mit der Zusammenstellung beschäftigt haben. Deshalb will ich mich auf das Wesentlichste beschränken und nur einiges hervorheben.

Die Zahl der Steuerpflichtigen im Herzogtum ist von 113792 im Jahre 1908 auf 117059 im Jahre 1909 gestiegen. Die Einkommensteuer hat mehr erbracht 41518 M. Dabei ist zu berücksichtigen, daß für das Steuerjahr 1909 die erhöhten Abzüge für Kinder zur Anwendung kamen, was einen Ausfall von 43000 M gebracht haben soll nach der Novelle Anlage 1, die von der Staatsregierung vorgelegt ist. Wenn man dies berücksichtigt, würde die Einkommensteuer gegen das Vorjahr etwa 85000 M mehr gebracht haben. An Kapitalvermögen sind angemeldet rund 400 Millionen Mark, Schulden rund 380 Millionen Mark, so daß das Kapitalvermögen ein Mehr aufweist von rund 20 Millionen Mark. Die Zahl der Haushaltungen und Einzelstehenden, welche keine Steuern zu zahlen haben, weil das Einkommen unter 400 M beträgt, ist ungefähr dieselbe wie im Vorjahre. Sie beträgt rund 15000. Die Zahl der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen über 60000 M beträgt im Herzogtum 11, im Fürstentum Lübeck 2. Im Fürstentum Birkenfeld hat kein Steuerpflichtiger ein Gesamteinkommen über 60000 M.

Was das Fürstentum Lübeck anbetrifft, so ist die Zahl der Steuerpflichtigen von 12535 auf 13114 gestiegen. Die Steuern haben ein Mehr von 5816 M erbracht. An Kapitalvermögen ist etwas mehr angegeben, jedoch haben sich auch die Schulden fast in demselben Umfang vermehrt. Die Zahl derjenigen, welche keine Einkommensteuer zahlen, weil ihr Einkommen unter 400 M beträgt, stellt sich auf 2457,

das sind rund 15% der gesamten Steuerpflichtigen. Verhältnismäßig hoch ist im Fürstentum Lübeck der Steuer ausfall durch Einsprüche, nämlich reichlich 3%. Dieser ist für das Herzogtum erheblich niedriger.

Was das Fürstentum Birkenfeld anbelangt, so beträgt die Zahl der Steuerpflichtigen 12968 gegen 12823 im Vorjahre. Die Steuer hat rund 254000 M erbracht gegen rund 251000 M im Vorjahre, ein Mehr von 2642 M. Ganz erheblich ist im Fürstentum der Unterschied zwischen Kapitalien und Schulden, beträgt diese Differenz doch 16 Millionen Mark. Für das Fürstentum Birkenfeld ist noch zu bemerken, daß die neue Einkommensteuer für das betreffende Jahr noch nicht zum Zuge gekommen ist, sondern erst für das nächste Jahr.

Ich will mich auf diese Zahlen beschränken und bitte Sie, den Antrag des Ausschusses: „Der Landtag wolle die Vorlage 34 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären“, annehmen zu wollen.

Präsident: Wird das Wort noch verlangt? Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Beratung. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zehnter Gegenstand ist der

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Gewährung der Rechte der Zivilstaatsdiener an weitere drei außer den bereits angestellten fünf Beamten der Staatlichen Kreditanstalt. (Anlage 26.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß außer den bereits angestellten fünf Beamten der Staatlichen Kreditanstalt drei weiteren Beamten die Rechte der Zivilstaatsdiener gewährt werden.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses, über die Anlage 26 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. **Alhorn** (Hartwarderwurf).

Berichterstatter Abg. **Alhorn**: M. H.! Die Vorlage wird begründet durch die weitere Inanspruchnahme der Staatlichen Kreditanstalt. Diese ist ja nur als erfreulich zu bezeichnen. Ich habe dem Bericht weiter nichts hinzuzufügen, als Sie zu bitten, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Das Wort ist sonst nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Elfte Gegenstand ist der

Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Blexer Badevereins, betreffend Gewährung eines jährlichen Zuschusses von 1000 Mark.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle die Petition des Vorstandes des Blexer Badevereins, betreffend Gewährung eines jährlichen Zuschusses von 1000 M, durch Uebergang zur Tagesordnung für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag und die Petition und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. **Alhorn** (Hartwarderwurf).



Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: M. H.! Der Blexer Badeverein kommt gleich mit einer ziemlich weitgehenden Bitte, nämlich er bittet um einen jährlichen Zuschuß von 1000 M., ohne daß wir hier in der Lage sind, beurteilen zu können, wie weit und was für Einrichtungen da geschaffen werden sollen. Der Ausschuß trägt große Bedenken, hierauf einzugehen, weil auch an anderen Orten, Eckwarden, Tossens, Langwarden, schon Badeeinrichtungen geschaffen sind und es bedeutende Konsequenzen hervorrufen würde, wenn er dieser Bitte in irgend einer Weise entspräche. Ich möchte aber doch hervorheben, wenn solche Anlagen, wie hier geplant, geschaffen werden sollen, so kann man wohl sagen, daß diese für die Umgegend von bedeutendem Einfluß sein können, daß wirklich in dieser Gegend etwas entstehen kann und vielleicht in späterer Zeit es wohl angebracht sei, daß auch der Staat hier helfend eingreift. Es schwebt aber zur Zeit noch eine große Ungewißheit darüber, und hat der Ausschuß geglaubt, nicht auf diese Bitte eingehen zu können, besonders nicht einen jährlichen Zuschuß. Das steht ganz außer Frage. Ich bitte, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

12. Gegenstand ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Schulgesetzes für das Fürstentum Lübeck. Erste Lesung. (Anlage 42.)

Hier beantragt eine Minderheit im Antrag 1:

Ablehnung des § 1 des Gesetzentwurfs mit dem Ersuchen an die Regierung, dem Landtag einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Bildung eines einheitlichen Schulverbandes für das Fürstentum Lübeck vorsieht, desgleichen eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes, Abschnitt V, wonach eine Trennung zwischen Kirche und Schule herbeigeführt wird.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt im Antrag 2: Annahme des § 1.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge 1 und 2 des Ausschusses, über den § 1 des Gesetzentwurfs und über das Gesetz im allgemeinen und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Franke.

Berichterstatter Abg. **Franke**: Bei dem vorliegenden Entwurf des neuen Schulgesetzes für das Fürstentum Lübeck ist man von der Ansicht ausgegangen, daß es zweckmäßig sei, wenn sich das Gesetz möglichst eng an das am 4. Februar 1910 für das Herzogtum Oldenburg erlassene Schulgesetz angeschlossen. Anders als im Herzogtum war bereits im Fürstentum Lübeck schon seit längerer Zeit die Schule Gemeindegliederung und Verwaltung die Grundsätze der Gemeindeordnung Anwendung. Die notwendige Verbindung von Kirche und Schule ist durch das Gesetz geregelt, wie auch das ganze Gesetz sich streng im Rahmen des Staatsgrundgesetzes gehalten hat. Ich beantrage Annahme des Gesetzentwurfs.

Präsident: Herr Abg. Graage hat das Wort.

Abg. **Graage**: M. H.! Als seinerzeit im Landtag die Verhandlungen über den Schulgesetzentwurf für das Herzogtum Lübeck, wenigstens in der Bevölkerung, ziemlich kühl gegenüber. Selbst in den Kreisen der Lehrerschaft verfolgte man die Angelegenheit nur insoweit mit Interesse, als es sich um die Einführung der Fachaufsicht handelte. Im übrigen waren wir ja im Besitz eines Schulgesetzes, das in den 37 Jahren seiner Geltungsdauer sich durchaus bewährt, das nie Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben hatte und das die Behörden, die Schulen, die Lehrer und die Hausväter zu ihrem Recht kommen ließ. Nicht die Spur einer Ahnung tauchte insolge dessen bei uns auf, daß in absehbarer Zeit auch das Fürstentum Lübeck an den Segnungen dieses Schulgesetzes teilhaben sollte. Groß war daher das Erstaunen, als dem Provinzialrat in seiner letzten Tagung der Entwurf eines Schulgesetzes vorgelegt wurde, und größer noch war die Ueberraschung, als sich herausstellte, daß dies Schulgesetz in fast allen Teilen einen wörtlichen Abdruck des im Herzogtum Oldenburg geltenden Gesetzes darstellte. In Interessentenkreisen fragte man sich: Wie kommt das, und welche Gründe können maßgebend gewesen sein, eine derartige Vorlage zu machen? Etwas Licht fiel in das Dunkel, als in den Verhandlungen des Provinzialrats der Herr Regierungskommissar wiederholt erklärte: Es ist das Streben der Staatsregierung, die Gesetze für das ganze Großherzogtum nach Möglichkeit gleich zu gestalten und nur insoweit Abweichungen zuzulassen, als diese durch anders liegende Verhältnisse bedingt sind. Ich gebe zu, meine Herren, daß dies Streben der Staatsregierung eine gewisse Berechtigung hat. Ich fürchte aber, daß dies Streben nach Gleichgestaltung bei der Abschätzung der Gleichartigkeit bezw. Andersartigkeit der Verhältnisse allzusehr in den Vordergrund tritt und dadurch zuletzt zum ausschlaggebenden Faktor werden kann. Doch ich will Sie nicht länger mit diesen Ausführungen belästigen, sondern mich auf die Punkte beschränken, deren Aenderung bezw. Klarstellung die Abgeordneten des Fürstentums wünschen. Und ich kann die Erklärung für meine Kollegen abgeben, daß wir Abgeordneten des Fürstentums einer Meinung sind. Wir geben uns deshalb auch der Hoffnung hin, daß auch der Landtag diesen Wünschen zustimmen wird, da es sich in der Hauptsache nur um die Beibehaltung bewährter Einrichtungen handelt.

Den größten Stein des Anstoßes, meine Herren, bildet die Beordnung der Verwaltung der Gemeindegliederung durch den Schulvorstand und die Ortschulkommission. Um das verständlich zu machen, erlaube ich mir, klarzustellen, welche Unterschiede zwischen dem bisher in Oldenburg geltenden Gesetz, der Neuordnung in Oldenburg und unserm bisherigen Gesetz bestehen. Im Herzogtum Oldenburg kannte man vor der Einführung des neuen Schulgesetzes die Gemeindegliederung nicht. Es bestanden Schulachten, jede Dorfschaft regelte die Schulangelegenheit für sich. Im Fürstentum Lübeck aber haben wir die Gemeindegliederung schon seit 37 Jahren. Und diese Beordnung hat sich im Fürstentum Lübeck bewährt, wie ich schon eingangs ausführte, nie zu Klagen und Wünschen nach Veränderung Veranlassung gegeben. Die Hauptlehrer und die selbständigen Lehrer der einklassigen Schule hatten im Herzogtum Oldenburg in der



Schulacht keine Stimme, wie ich annehme, auch keinen Sitz. (Widerspruch und Zuruf: Vorstand!) Im Vorstand der Schulacht hatten sie Stimme? (Zustimmung.) Dann bin ich da falsch unterrichtet. Im Fürstentum Lübeck hat der Hauptlehrer, sowie der Lehrer der einklassigen Schule Sitz und Stimme im Schulvorstand. Schulvorstand ist das, was wir im Fürstentum Lübeck Schulkommission nennen. Durch die Neuordnung soll nun dies Recht, das der Hauptlehrer 37 Jahre ausgeübt hat, ihm genommen werden. Durch die Neuordnung kommen in den Schulvorstand nur ein bzw. zwei Hauptlehrer hinein. Es ist allerdings die Möglichkeit gegeben, durch Gemeindestatut mehr Hauptlehrer in diesen Schulvorstand hineinzubringen. Aber ich fürchte, daß bei der Stellung unserer Gemeinden im Fürstentum Lübeck von dieser Möglichkeit wenig oder gar nicht Gebrauch gemacht wird. Dadurch wird der Hauptlehrer in die Ortsschulkommission hineingedrängt, die keine beschließende Stimme hat. Ortsschulkommissionen, meine Herren, sind für uns im Fürstentum Lübeck auch überflüssig, weil wir dort nicht annähernd mit so großen Gemeinden zu rechnen haben wie im Herzogtum Oldenburg. Wir haben eine Gemeinde, die neun Schulen hat, eine, die acht, eine, die sieben und eine Anzahl von Gemeinden, die sechs, fünf und vier Schulen haben. Durch die Einführung der Ortsschulkommissionen wird das Instrument der Schulverwaltung ein durchaus unhandliches. Daß sich auch seinerzeit hier im Landtag Stimmen gegen die Einführung der Ortsschulkommissionen erhoben haben, geht aus einer Äußerung des Herrn Abg. Feigel in den Landtagsverhandlungen von 1908/09 hervor. Ich darf das wohl verlesen. (Präsident: Der Landtag wird damit einverstanden sein.) Herr Feigel sagt da:

„Die Ortsschulkommissionen erscheinen mir nicht sehr wünschenswert; ich hätte geglaubt, daß die Staatsregierung auch ohne solche ausgekommen wäre. Ich erachte dieselben für einen ziemlich schwerfällig arbeitenden Apparat und bin der Meinung, daß der Schulvorstand, der sich zusammensetzt aus verschiedenen Elementen, in Verbindung mit dem Gemeinderate wohl imstande gewesen wäre, auch in den vielfach räumlich sehr ausgedehnten Landgemeinden das Rechte zu treffen, selbst ohne die Unterstützung einer sog. Ortsschulkommission“.

Und Herr Abg. Boß — ich darf auch das wohl verlesen. (Präs.: Der Landtag wird damit einverstanden sein.) — sagt:

„Aus meinen vorhin gemachten Ausführungen ging hervor, daß ich mich leichter auf den Boden der Mehrheitsanträge stellen kann, als auf den der Minderheitsanträge. Für besser würde ich die Beordnung halten, wie sie gesetzlich für Lübeck geregelt ist. Dann würde es unter 3 heißen müssen: Dem Hauptlehrer bzw. dem Lehrer in Angelegenheiten seiner Schule. Ich erblicke keine Gefahr darin, auch nicht für die Finanzen der Gemeinde, wenn der Lehrer in Angelegenheiten seiner Schule dem Schulvorstande angehört. Irgend welche Schwierigkeiten sehe ich nicht. Die Sitzungen des Schulvorstandes finden nicht oft statt, vielleicht zweimal im Jahre. Es werden sämtliche Lehrer der Gemeinde geladen, abstimmen darf aber nur jeder Lehrer in Angelegenheiten seiner Schule. Ich glaube, die ganzen Verhandlungen würden

sich einfacher gestalten, wenn man den sachverständigen Lehrer im Schulvorstande hat. Er kann Auskunft geben, Wünsche äußern, und Sache des Vorstandes ist es dann, ob man die Wünsche erfüllen will oder nicht.“

Daraus, meine Herren, geht schon hervor, daß auch hier in den Landtagsverhandlungen Bedenken laut geworden sind besonders dahin, daß durch die Einrichtung der Ortsschulkommissionen der ganze Apparat zu schwerfällig und umfangreich werden würde. Dem Abg. Boß wurde nun seinerzeit von dem früheren Abg. Koch erwidert, daß man in Delmenhorst die Bestimmung habe, daß sämtliche Hauptlehrer dem Schulvorstand angehören und daß man mit dieser Bestimmung vollständig zufrieden wäre und die Erfahrung gelehrt habe, daß der Schulvorstand sehr gut arbeite. Wir Abgeordnete aus dem Fürstentum Lübeck gehen nur nicht so weit, zu wünschen, daß alle Hauptlehrer Mitglied des Schulvorstandes werden sollen, daß also allen für alle Schulangelegenheiten der Gemeinde Sitz und Stimme im Schulvorstand zustehen soll. Wir wollen die alte Fassung beibehalten, die lautet: dem Hauptlehrer bzw. Lehrer für die jeweiligen Angelegenheiten seiner besonderen Schule. Wir wünschen das, weil sich einmal diese Beordnung in den 37 Jahren bewährt, weil sie nie zu Unzuträglichkeiten Veranlassung gegeben hat und wir der Ansicht sind, daß die Interessen der einzelnen Schule durch den Hauptlehrer am besten gewahrt werden können aus dem einfachen Grunde, weil der Hauptlehrer die Bedürfnisse seiner Schule am besten kennt. Die Befürchtung, meine Herren, daß die Lehrer auf dem Lande einen zu großen Einfluß auf die Mitglieder des Schulvorstandes ausüben könnten, ist m. E. nicht stichhaltig. Die Erfahrung im Fürstentum Lübeck hat das nicht gezeigt, und es waren bei der bisherigen Beordnung doch nur zwei Gemeinderatsmitglieder Mitglied des Schulvorstandes. Wie sollte das eintreten, wenn nach der Neuordnung die Zahl der Gemeinderatsmitglieder noch eine bedeutend größere wird? Gegen diese Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes haben wir nichts einzuwenden. Wir wünschen nur, daß dem Hauptlehrer die Stellung im Schulvorstand erhalten bleibt, die er bisher innegehabt hat, daß ihm nicht ein Recht genommen wird, daß er 37 Jahre ausgeübt hat.

M. H.! Wenn der Landtag diesen unseren Wünschen zustimmt, bin ich überzeugt, er tut es aus dem Grunde, weil es sich hierbei um etwas Bewährtes handelt, um eine Einrichtung, mit der wir im Fürstentum Lübeck durchaus zufrieden sind. Dies geht schon daraus hervor, daß auf eine Umfrage des Lehrervereins sämtliche Schulvorstände, die sich zu der Frage geäußert haben, dafür waren, die bisherige Einrichtung beizubehalten. Und ich glaube, diese Äußerung der Schulvorstände im Fürstentum Lübeck wiegt ganz entschieden schwerer als die Äußerung des Provinzialrats, der der Neuordnung zugestimmt hat, m. E. aus dem Grunde, weil der Herr Regierungskommissar durch seine Ausführungen den Provinzialrat, wenn auch nicht überzeugt, so doch veranlaßt hat, den Vorlagen zuzustimmen. In der Beordnung, wie unser altes Schulgesetz sie vorsieht, haben wir etwas, was sich bewährt hat. Wir wünschen, diesen Zustand beizubehalten, und bitte ich Sie, diesen unseren Wünschen Rechnung tragen zu wollen. Die Be-

fürchtung, daß alsdann die Interessen der Hausväter nicht genügend gewahrt würden — und damit sind doch wohl in der Hauptsache die finanziellen Interessen gemeint —, kann ich nicht teilen. Sind diese Interessen bei der bisherigen Beordnung, wo doch nur zwei Mitglieder des Gemeinderats im Schulvorstand saßen, gewahrt worden — es ist nach keiner Richtung eine Klage darüber laut geworden, daß für die Schulen zu viel ausgegeben wurde — wie viel mehr und besser werden sie jetzt gewahrt werden können, wo doch die Zahl der Hausväter bedeutend erhöht wird. Wir sind damit einverstanden, daß nach der Neuordnung eine größere Zahl von Hausvätern in den Schulvorstand kommt. Wir wollen nur, daß dem Lehrer das Recht auf Sitz und Stimme im Schulvorstand erhalten bleibt. Mit dem Hinweis auf die großen Schulgemeinden brauche ich mich nicht weiter zu befassen. Derartig große Gemeinden kommen bei uns gar nicht vor. Darin kann also keine Veranlassung liegen, den Zustand bei uns zu ändern. Wir bitten Sie deshalb, dem Antrag zuzustimmen, der darauf hinausläuft, im § 14 unter c zu setzen: „dem Hauptlehrer in den jeweiligen Angelegenheiten seiner besonderen Schule“, und im § 15 unter c ebenfalls den Passus einzufügen: „dem Hauptlehrer in den jeweiligen Angelegenheiten seiner besonderen Schule“.

Präsident: Die Anträge bitte ich nachher bei den Paragraphen herzugeben, wenn wir die einzeln beraten.

Abg. Graage (fortfahrend): M. H.! Was die Stellung des geistlichen Mitgliedes des Schulvorstandes anbelangt, so erklären wir Abgeordneten des Fürstentums — allerdings nach manchen Bedenken — uns damit einverstanden. Wir möchten nur in Bezug auf den § 21 eine Aenderung haben, und stellen daher den Antrag, die Regierung zu ersuchen, dem § 21 eine Fassung zu geben, durch die die Tätigkeit des geistlichen Mitgliedes des Schulvorstandes so umgrenzt wird, daß Ausführungsbestimmungen in Bezug auf diesen Paragraphen nicht nötig sind. Weitere Ausführungen darüber werden nicht nötig sein.

Nun noch kurz die finanzielle Seite des Schulgesetzentwurfs. Danach soll als Beihilfe an die Gemeinden gezahlt werden alles, was die Lehrergehälter den siebenmonatlichen Betrag der Einkommensteuer übersteigen. M. H.! Das ist mehr, als die Gemeinden im Herzogtum Oldenburg erhalten, es ist aber noch nicht genug. Es ist nicht genug, nicht weil wir unbescheiden sind, sondern es ist nicht genug, weil wir heute aus der Staatskasse schon mehr erhalten, als wir nach dieser Beordnung später erhalten würden. Es liegt ein Beschluß des Landtages vor, nach dem für 1909 und 1910 außer den Alterszulagen 54000 M aus der Staatskasse an die Gemeinden abgeführt werden. Nach der Neuordnung aber soll nur derjenige Betrag aus der Staatskasse gezahlt werden, um den die Lehrerbeholdungen den siebenmonatlichen Betrag der Einkommensteuer übersteigen. Dadurch werden aber 54000 M nicht erreicht, sondern etwa 9000 M weniger gezahlt. Es ist seinerzeit gesagt worden, die Staatsregierung wolle bei dieser Neuordnung kein Geschäft machen. Ich bin auch überzeugt, daß die Staatsregierung die Absicht, ein Geschäft zu machen, nicht hat. Und weil ich der Ueberzeugung bin, gebe ich mich auch der Hoffnung hin, daß die Staatsregierung den Gemeinden diese

9000 M wird zukommen lassen. Es findet sich allerdings in den vom Herrn Regierungskommissar dem Verwaltungsausschuß übergebenen Aufstellungen über die Belastung der Gemeinden ein Passus, der sagt, daß etwa 4800 M von diesen 9000 M auf Beihilfen für Gehalte der Handarbeitslehrerinnen entfallen würden. Dieser Angabe stehe ich etwas pessimistisch gegenüber. Ich möchte glauben, daß die Gehalte sämtlicher Handarbeitslehrerinnen noch nicht 4800 M betragen. Wir wünschen nur, daß wenigstens dasselbe gezahlt wird wie bisher. Deshalb stellen wir den Antrag, zu sagen: der Betrag, um den die Lehrergehälter 55 Prozent der Einkommensteuer übersteigen, wird als Beihilfe gezahlt. Ich hoffe, daß auch von Seiten der Staatsregierung keine Schwierigkeiten entgegenstehen.

Damit habe ich gesagt, was wir Abgeordneten des Fürstentums Lübeck wünschen in bezug auf den Schulgesetzentwurf. Ich darf wohl der Hoffnung Ausdruck geben, daß der Landtag sich diesen Wünschen anschließt, ganz besonders deswegen, weil wir einmütig diese Wünsche gestellt haben. Es ist ja im Landtag wiederholt betont worden, daß, wenn die Abgeordneten des Fürstentums einmütig Wünsche äußerten, der Landtag nicht anstehen würde, wenn irgend angängig diese Wünsche zu verwirklichen. Wir bitten deshalb um Verwirklichung unserer Wünsche.

Zum Schluß noch eins. Wenn einer derartigen Beordnung, wie wir sie für den Schulvorstand wünschen, vom Landtag stattgegeben werden sollte, dann würden damit natürlich die Ortsschulkommissionen hinfällig werden. Wir stellen deshalb auch den Antrag, die §§ 16 und 17 und den Absatz 3 des § 18, die von den Ortsschulkommissionen handeln, fallen zu lassen.

Präsident: Herr Geh. Oberregierungsrat v. Finckh hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat v. Finckh: M. H.! Herr Abg. Graage hat mehrere Anträge in Aussicht gestellt. Es wird zweckmäßig sein, daß ich bei den einzelnen Paragraphen darauf eingeehe, weil sonst die allgemeine Beratung zu verwickelt wird.

Ich möchte im Anfange ein paar Worte darauf erwidern, daß der Herr Vorredner seiner Verwunderung Ausdruck gegeben hat, daß überhaupt ein Schulgesetzentwurf für das Fürstentum Lübeck dem Landtage vorgelegt werde. Ja, m. H., der Grund dafür liegt klar zutage. Die Fortschritte, die nach unserer Ansicht in dem Schulgesetze für das Herzogtum enthalten sind, dem der Landtag zugestimmt hat, sollten auch in demselben Maße dem Fürstentum zugute kommen. Ich glaube, ich brauche da auf einzelne Sachen, um die Debatte nicht noch weitläufiger werden zu lassen, nicht weiter einzugehen.

Ich möchte dann noch darauf hinweisen, daß die Sache gerade in diesem Falle nicht so ist, daß das Fürstentum damit beglückt wird, was im Herzogtum zunächst eingeführt werden soll, sondern daß man sich im Herzogtum in einem Hauptpunkte dem Fürstentum angeschlossen hat, indem das Schulwesen den Gemeinden übertragen worden ist. Diesen Zustand hat das Fürstentum schon lange. Ich möchte dann noch kurz hervorheben, daß nach Ansicht der Regierung die Bestimmungen, die den eigenartigen Verhältnissen im Fürsten-

tum Lübeck entsprechen, schon in dem Entwurf aufgenommen sind. Ich brauche jetzt nicht weiter darauf einzugehen, wir können uns nachher darüber unterhalten.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: Ich will mit wenigen Worten die grundsätzliche Stellung begründen, die ich zum Antrag 1 einnehme. Dieselbe entspricht derjenigen, die meine Freunde und ich bei dem Schulgesetze für das Herzogtum eingenommen haben. Es ist bereits von den beiden ersten Rednern darauf hingewiesen, daß der vorliegende Entwurf sich eng an das Gesetz für das Herzogtum anschließt, aber es ist auch zum Ausdruck gebracht worden durch die beiden ersten Redner, daß die Uebertragung des Oldenburger Zustandes auf das Fürstentum Lübeck bei der Mehrheit der Bevölkerung in Lübeck nicht angenehm berührt hat und man kann die Frage aufwerfen, welche Gründe waren es für die Regierung, nach so verhältnismäßig kurzer Zeit den Zustand, wie er nach dem Oldenburger Schulgesetzentwurfe beschlossen ist, auf das Fürstentum zu übertragen. Auf diese Frage hat ja nun der Herr Regierungsvertreter eine Antwort gegeben. Er hat gesagt, der Grund läge in den Fortschritten, die nach Meinung der Regierung in dem Oldenburger Schulgesetze enthalten seien. Ich bin allerdings anderer Meinung und sage mir, ich kann keinerlei Fortschritte in maßgebenden Punkten in dem Gesetze für das Herzogtum Oldenburg erblicken. Die Fortschritte sind dadurch nicht erreicht, daß eine Mehrheit für den Gesetzentwurf damals vorhanden war. M. H.! Wir haben die Debatten der verflossenen Tage gesehen und daraus entnehmen können, daß man durchaus nicht erbaut ist von dem Zustand der Dinge im Herzogtum Oldenburg, und es würde durchaus richtig gewesen sein, meine ich, man hätte ein paar Jahre der Praxis für das Herzogtum ins Land gehen lassen, ehe man daran gedacht hätte, den Entwurf für das Fürstentum einzubringen. M. H.! Ich habe ja, wie Sie aus dem Berichte ersehen, mich auf ein paar wenige Anträge beschränkt. Ich gebe mich ja nicht der Hoffnung hin, daß man meinem Antrage auf Ablehnung des Gesetzentwurfes und Vorlegung eines anderen, der eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes vorsieht und die Trennung von Kirche und Schule verlangt, zustimmen wird, aber m. H., es würde zweifellos der Mühe wert sein, hier einmal eine praktische Verwaltungsreform zu treiben und aus dem Fürstentum Lübeck einen einzigen Schulverband zu machen. Ich bin der Ueberzeugung, dadurch würde man die freie und ungehinderte Entwicklung der Schule durchaus fördern und andererseits würde man wesentlich billiger dabei fahren. Bei der Zusammensetzung des Hauses gebe ich mich aber keiner Hoffnung hin, daß Sie meinem Antrage zustimmen werden. Ich möchte deshalb nur noch ein Wort sagen bezüglich der finanziellen Entwicklung.

Ich bin der Meinung, m. H., daß bei der Beordnung, wie sie hier der Gesetzentwurf vorsieht, der Staat sich entlastet, genau wie es nach meiner Ansicht hier im Herzogtum der Fall gewesen ist. Der Staat entlastet sich von sämtlichen Alterszulagen usw., und dadurch, daß er in größerem Grade, als wie es hier der Fall ist, Beihilfen an die Gemeinde gewährt, wird das nicht wieder wett gemacht werden. Ich bin der Ueberzeugung, daß der finanzielle Effekt für die Regierung der sein wird, daß sie bei der Geschichte tat-

sächlich noch ein Geschäft macht, daß sie besser abschneidet, als das bisher der Fall gewesen ist. Andererseits sind für mich auch sonstige grundsätzliche Bedenken vorhanden, die mich hindern, dem Gesetzentwurfe zuzustimmen. Ich kann aber erklären, daß meine Freunde und ich nach der voraussichtlichen Ablehnung unserer Anträge den Verbesserungsanträgen, die von Herrn Abg. Graage gestellt sind, zustimmen werden.

Präsident: Herr Abg. von Levechow hat das Wort.

Abg. von Levechow: M. H.! Ich habe auch nicht geglaubt, daß wir so schnell mit der Aenderung unseres Volksschulgesetzes dem Herzogtume folgen würden. Ich habe geglaubt, man würde, ich befinde mich da merkwürdigerweise in Uebereinstimmung mit Herrn Abg. Schulz, abwarten, wie sich das Gesetz im Herzogtum bewähren würde und dann vielleicht uns eine Vorlage machen. Nachdem sich hier dann dies oder jenes als nicht zweckmäßig herausgestellt haben würde, hätte man dann den Entwurf abändern können. Man hat das nicht getan, man hat uns eine neue Vorlage gemacht und wir Abgeordnete aus dem Fürstentume, ich glaube auch im Namen der anderen 3 Herren zu sprechen, halten es für unsere Pflicht, eine solche Vorlage in Ruhe zu prüfen und herauszufinden, was in der Vorlage für uns annehmbar ist und was wir der Verbesserung bedürftlich halten. M. H.! Ein wesentlicher Fortschritt findet sich in der Vorlage nicht. Ich habe s. Zt., als ich für die Vorlage im Herzogtume stimmte, das aus zwei Gründen getan, ich habe die damals auch angeführt und wenn Sie die stenographischen Berichte nachlesen, können Sie das auch sehen. Ich habe dafür gestimmt einmal deswegen, weil die Sachaufsicht eingeführt wird, die ich für nötig halte. Diese Verbesserung ist auch in unserem Gesetzentwurfe vorhanden, und dann, meine Herren, weil das Schulwesen den Gemeinden übertragen wurde und insolge dessen die Lasten weniger ungleichmäßig verteilt wurden. Dies letztere haben wir seit 37 Jahren, also diese wesentliche Verbesserung des Gesetzes für das Herzogtum fällt bei dem Gesetze für das Fürstentum fort. Ich hoffe aber, daß die Staatsregierung, nachdem wir uns geeinigt haben, auf die Wünsche, die Herr Abg. Graage vorgetragen hat, eingehen und uns mit der unpraktischen Einrichtung für unsere kleinen Gemeinden, wie die Ortschulkommission es ist, verschonen wird. Ich bitte die Herren aus dem Herzogtum, uns zu unterstützen und das Gesetz möglichst mit den Abänderungen, wie Herr Graage vorgeschlagen hat, anzunehmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Daher schlicke ich die allgemeine Beratung. Wir kommen zur Abstimmung über die Anträge 1 und 2 und zwar zunächst über den Antrag der Minderheit: Ablehnung des § 1 des Gesetzentwurfes mit dem Ersuchen an die Regierung, dem Landtage einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Bildung eines einheitlichen Schulverbandes für das Fürstentum Lübeck vorsieht, desgleichen eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes Abschnitt V, wonach eine Trennung zwischen Kirche und Schule herbeigeführt wird. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag der Minderheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der

Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 2 der Mehrheit: Annahme des § 1. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 3:

Annahme der §§ 2 bis 5.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu den §§ 2—5. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag 3 ist angenommen.

Antrag 4:

Annahme der §§ 6—10.

Ich eröffne die Beratung hierzu und zum § 6 und gebe das Wort Herrn Abg. Steenbock.

Abg. **Steenbock**: Dieser Paragraph enthält eine Abweichung gegenüber dem Gesetze für das Herzogtum und zwar insofern, daß die Knaben 1 Jahr länger die Schule besuchen müssen. Es wird ja dies nicht darauf zurückzuführen sein, daß unsere Kinder weniger begabt sind, sondern das ist eine alte Ueberlieferung aus dänischer Zeit. Ich habe auch nicht die Absicht, dagegen anzugehen. Ich möchte nur die Staatsregierung bitten, daß für das letzte Schuljahr der Lehrplan insofern geändert wird, was dadurch erreicht wird, was hier im Herzogtum durch die sog. Erweiterungsklassen bezweckt werden soll. Also in den Erweiterungsklassen soll mehr Gewicht gelegt werden auf die gewerbliche respektive kaufmännische Fortbildung. Ein Unterschied ist ja hier vorhanden, indem im Herzogtum die Möglichkeit gegeben ist, für solche Erweiterungsklassen Schulgeld zu erheben. Das ist hier bei uns nicht möglich. Ich möchte das Ersuchen an die Regierung richten, den Lehrplan für das letzte Schuljahr so einzurichten, daß möglichst der Religionsunterricht ganz oder teilweise aufgehoben und dafür andere Fächer eingerichtet werden.

Präsident: Das Wort ist zum § 6 sonst nicht verlangt. Dann eröffne ich die Beratung zu den §§ 7—10. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 5:

Annahme der §§ 11—23.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu den §§ 11, 12, 13, 14 und gebe das Wort dem Herrn Abg. Graage.

Abg. **Graage**: Ich beantrage zu § 14:

Der Landtag wolle beschließen, in § 14 unter c zu setzen: „Dem Hauptlehrer in den jeweiligen Angelegenheiten seiner besonderen Schule.“

Es entspricht den Bestimmungen des alten Gesetzes, die wir für glücklich halten und für einen Fortschritt noch gegenüber den Bestimmungen der Neuordnung.

Präsident: Also Herr Abg. Graage beantragt: Der Landtag wolle beschließen, in § 14 unter c zu setzen: „Dem Hauptlehrer in den jeweiligen Angelegenheiten seiner besonderen Schule.“ Ich stelle diesen Antrag gleich mit zur Be-

ratung und gebe das Wort Herrn Geheimen Oberregierungsrat von Finckh.

Geht. Oberregierungsrat **von Finckh**: W. H.! Die Frage, welche Stellung dem Hauptlehrer im Schulvorstande gegeben werden solle und wie dies beordnet werden solle, hat vor 2 Jahren hier bei unserem Schulgesetze uns lange beschäftigt. Die Herren aus dem Ausschusse werden sich dessen erinnern. Diese Frage hat auch in den Vorstadien des Gesetzes sehr große Erörterungen hervorgerufen, bis man sich schließlich darüber klar wurde, daß doch überwiegende Gründe dafür sprächen, es so zu machen, wie es nun Gesetz geworden ist. Demgegenüber beruft der Antragsteller sich darauf, daß im Fürstentum Lübeck die bisherige dortige Beordnung in keiner Weise zu Anständen Anlaß gegeben hätte. Er schien davon auszugehen, daß es früher hier im Herzogtume anders gewesen sei, er ist aber während seiner Rede bereits dahin berichtet, daß er sich da in einem Irrtum befunden hat. Tatsächlich ist die Sache so gewesen, daß es früher im Herzogtum gerade so gewesen ist und trotzdem hat man sich nicht abhalten lassen, diese Bestimmung hier einzuführen, weil man sich Vorteile davon versprach. Ich muß nun aber in Abrede stellen, daß eigenartige Verhältnisse des Fürstentums hier vorliegen. Wie schon gesagt, ist der Zustand im Fürstentum und Herzogtum ganz derselbe gewesen. Ich habe auch keine Gründe gehört, daß im Fürstentum die Sache anders liegt, als den, daß im Fürstentum die Schulbezirke von den hiesigen verschieden sind. Hier hat man sich dadurch nicht abhalten lassen, und ich muß doch bitten, daß an diesem Beschlusse, der nach langer Beratung und nach langen Erörterungen zustande gekommen ist, auch für das Fürstentum Lübeck festgehalten wird. Der Grund ist nicht Gleichmacherei, daß alle Gesetze in allen Landesteilen gleich sein sollen aus Prinzip, sondern der Grund ist doch der, daß, bezüglich der Einrichtungen, die in den Landesteilen in gleicher Weise vorkommen, möglichst die gleichen Bestimmungen gelten sollen, nachdem der Landtag sich einmal davon überzeugt hat, daß es praktisch das beste zu sein scheint. Es müssen dann ganz besondere Gründe vorliegen, um zu sagen, im Fürstentume liegen so eigenartige Verhältnisse vor, daß es anders gemacht werden muß. Davon kann hier doch wirklich keine Rede sein.

Ich darf dann wohl, weil es unmittelbar hiermit zusammenhängt, auf den § 15 hier eingehen, weil er von der Ortschulkkommission handelt und weil die Gründe, die für die jetzige Gestaltung des § 14 sprechen, hier geltend zu machen sind. Und dann möchte ich doch hervorheben, daß der Einfluß der Lehrer zu Gunsten der Schule in der Schulkommission mehr als ausreichend geltend gemacht werden kann; denn gerade in der Ortschulkkommission kann der Lehrer jeder Schule zu Wort kommen, aber nicht bloß er, sondern auch die Hausväter des betr. Bezirks. Und, meine Herren, ich möchte darauf hinweisen, gerade diese Bestimmung über die Ortschulkkommission hat im Provinzialrate auch zu langen Erörterungen Anlaß gegeben. Es war da etwas Neues, gerade wie es hier etwas Neues ist und der Provinzialrat wollte anfangs nichts davon wissen. Ich habe dann den Herren auseinandergesetzt, wie es mit der Ortschulkkommission sich verhält und daß, um das Interesse



der einzelnen Schulen in weitläufigen Gemeinden nachdrücklich zu wahren, nicht bloß der Lehrer, sondern auch die Interessenten, die Hausväter dieses Bezirks zum Wort kommen und ihre Wünsche äußern sollen, und daß wir nicht nur das Interesse des Lehrers im Auge haben, das ja allerdings durch den Antrag des Herrn Antragstellers voll gewahrt ist, sondern, was ebenso wichtig ist, auch die Interessen der Hausväter. Und der Provinzialrat hat sich, nachdem ich ihm die Sache weitläufig auseinandergesetzt hatte, mit weitüberwiegender Majorität auf den Boden des Entwurfs gestellt und ich möchte bitten, weil tatsächlich keine besonderen Verhältnisse, die für das Fürstentum Lübeck eigenartig sind, vorliegen, die Bestimmungen der §§ 14, 15, 16 usw. des Entwurfs anzunehmen.

Präsident: Der Herr Regierungsbevollmächtigte hat auf den § 16 übergreifen. Ich halte es für zweckmäßig, neben dem § 14 die §§ 15, 16 und 17 mit zur Beratung zu stellen und bemerke gleichzeitig, daß Herr Abg. Graage zu § 15c denselben Antrag mit demselben Wortlaute gestellt hat, den ich eben zu § 14 verlesen habe. Ich gebe das Wort Herrn Abg. von Levekov.

Abg. **von Levekov:** M. H.! Ich habe das Wort ergriffen, weil der Herr Regierungsvertreter darauf hingewiesen hat, daß der Provinzialrat zunächst, wie wir jetzt auch noch, gegen die Ortsschulkommission gewesen ist und daß dann die Majorität des Provinzialrates sich dafür erklärt hat. M. H.! Ich weiß nun nicht, ob dies gerade aus innerer Ueberzeugung geschehen ist, denn durch die Verhandlungen im Provinzialrat zog sich als roter Faden der Gedanke hindurch, den der Herr Regierungsvertreter da vertrat, wenn ihr das Gesetz nicht so annehmt, wie es im Herzogtume ist, denn der Landtag nimmt Aenderungen doch nicht an, es nützt also garnichts, wenn ihr etwas anderes beschließt, und dadurch hat der Provinzialrat sich ins Bockshorn jagen lassen. Bei uns wird der Regierung das nicht gelingen, wir lassen uns dadurch nicht ins Bockshorn jagen. Für mich ist das ganze Gesetz unannehmbar, wenn die Ortsschulkommission hineinkommt. Dann würde ich gegen das ganze Gesetz stimmen.

Präsident: Herr Geheimer Oberregierungsrat von Finckh hat das Wort.

Geheimer Oberregierungsrat **von Finckh:** Ich muß dem Herrn Vorredner widersprechen. Es ist nicht so, daß ich gesagt habe, daß die Sache unannehmbar würde und daß der Landtag sich nicht darauf einließe. Das war garnicht meine Sache. Ich habe nur den Standpunkt der Regierung vertreten und gesagt, der Standpunkt der Regierung ist der und der, und das ist doch selbstverständlich. Bei manchen Stellen, wo eigenartige Verhältnisse des Fürstentums auf dem Spiele standen und also von dem Gesetze des Herzogtums abzuweichen war, hat man sich gefragt: müssen diese konserviert werden oder empfiehlt es sich, da eine Uebereinstimmung herzustellen? Dann ist hin und her überlegt worden und in verschiedenen Punkten ist gesagt, hier liegen eigenartige Verhältnisse vor, hier muß eine Abweichung erfolgen. Wo das nicht der Fall ist, muß die Staatsregierung darauf beharren. Die Sache ist so eingehend im einzelnen überlegt worden, daß die Regierung

sich nicht darauf würde einlassen können, wenn in Einzelfällen Besonderheiten gestattet wären. Aber ich will nochmals hervorheben, daß dieser Grund, der von den einzelnen Abgeordneten im Provinzialrate und hier vertreten wird, der sich gegen die Ortsschulkommission richtet, dabei nach meiner Ansicht doch nicht genügend berücksichtigt, daß im Entwurf eine wesentliche Verbesserung liegt insofern, und darauf haben wir ein großes Gewicht gelegt, weil die Bevölkerung sich mehr an der Verwaltung der Schule beteiligen wird. Die Sache kann sehr leicht so sein, daß im Gemeinderate und demnächst auch im Schulvorstande bei großen Bezirken, wo mehrere Schulen sind, 3, 5 oder 7 Schulen, die Vertreter eines Bezirks überhaupt nicht zum Wort kommen können, weil niemand davon im Schulvorstande ist und auch nicht im Gemeinderate. Dem soll vorgebeugt werden. Diese Leute sollen wenigstens ihre Wünsche äußern können und es ist eine ganz andere Sache, wenn die Ortsschulkommission dem Gemeinderate gegenüber steht oder ob der Schulvorstand sagt, dies sind unsere Wünsche; dann hat es ein ganz anderes Gewicht, als wenn jemand aus einem anderen Bezirk sich dafür ins Zeug legt. Das sind die Gründe, die im Herzogtume dafür gesprochen haben und ich habe bisher noch keinen Grund gehört, weshalb das im Fürstentume nicht möglich ist.

Präsident: Ich habe mitzuteilen, daß Herr Abg. Graage zwei weitere Anträge übergeben hat. Der erste Antrag lautet: Der § 16 fällt weg. Der zweite Antrag lautet: Der § 17 fällt weg. Ich stelle beide Anträge mit zur Beratung und gebe das Wort Herrn Abg. Graage.

Abg. **Graage:** Es tut mir leid, daß der Herr Regierungsvertreter in dieser Sache so Stellung genommen hat. Nach den Aeußerungen im Provinzialrate und nach den Aeußerungen der Herren Abgeordneten hier im Landtage habe ich tatsächlich geglaubt, von Seiten der Staatsregierung in Bezug auf diesen Punkt ein Entgegenkommen zu finden. Ich habe das geglaubt auch aus dem Grunde schon, weil ich vorhin schon hingewiesen habe auf die Aeußerungen von 11 Schulkommissionen im Fürstentum Lübeck, welche wünschen, daß der bisherige Zustand beibehalten werde. Das sind doch Aeußerungen von Körperschaften, die mit den Verhältnissen ganz entschieden ebensogut vertraut sind wie die Regierung. Und wenn diese glauben, die Interessen der Hausväter, auf die jetzt so nachdrücklich hingewiesen wird, die Interessen der Hausväter würden bei der heutigen Beordnung schon genügend gewahrt, meine Herren, dann wird man doch ganz sicher überzeugt sein können, daß diese Interessen mindestens so gut gewahrt werden, wenn das zur Anwendung kommt, was der Schulgesetzentwurf enthält. Die Zahl der Hausväter wird ja um ein Bedeutendes vermehrt. Ich betone nochmals ausdrücklich, daß wir Abgeordneten aus dem Fürstentume garnichts gegen eine solche Erhöhung der Zahl einzuwenden haben. Im übrigen werden ja im Fürstentume Lübeck schon jetzt die Gemeinderatsmitglieder zum großen Teil aus den verschiedenen Teilen der Gemeinde gewählt. Sicher wird diese Weise bei den Wahlen für den Schulvorstand beibehalten, so daß auch im Schulvorstand jede Schule durch besonders interessierte Hausväter vertreten ist. Wenn dann vom Herrn Regierungskommissar

auf die Größenverhältnisse der Gemeinden hingewiesen ist, so kann ich nur auf meine ersten Ausführungen verweisen, Schulgemeinden mit 9 Schulen kann man nicht groß nennen und solche mit 8 Schulen ebenfalls nicht. Von diesen gibt es im Fürstentum Lübeck je eine. Eine ganze Reihe von Gemeinden hat 6, 5 und 4 Schulen, andere haben nur 3 oder noch weniger Schulen.

Daß es dem Herrn Regierungskommissar im Provinzialrat gelungen ist, einen Beschluß herbeizuführen, der der Neuordnung zustimmt, ist in der Hauptsache m. E. darauf zurückzuführen, daß der Herr Regierungsvertreter fortwährend betonte, die Interessen der Hausväter sollen gewahrt werden. Ja, meine Herren, es war taktisch furchtbar klug, das zu betonen. Das allein gab die Möglichkeit, einer Ablehnung vorzubeugen. Ich habe keine Veranlassung, die Interessen der Hausväter zu wahren. Das geschieht durch den Entwurf genügend.

Aber die Stellung des Hauptlehrers ist ganz entschieden nicht genügend gewahrt. Es ist in der Begründung zum Entwurf eindringlich hingewiesen auf die Stellung des Geistlichen. Diese zu wahren, bemüht sich der Entwurf mit anerkanntem Eifer. Leider vermißt man die gleiche Fürsorge, wenn die Rede ist von der Stellung des Lehrers. Und die Lehrer haben doch ein Recht darauf, hier nicht schlechter behandelt zu werden als die Geistlichen. Ich habe das vorhin schon betont, und es tut mir leid, das hier noch einmal tun zu müssen: 37 Jahre haben die Lehrer das Recht auf Sitz und Stimme im Schulvorstand besessen und zur Zufriedenheit aller Beteiligten ausgeübt. Es sind nach keiner Richtung irgend welche Wünsche laut geworden, diesen Zustand zu ändern, und ich meine, das ist ein Moment, dem ganz entschieden Rechnung getragen werden muß. Wenn der Herr Regierungskommissar meint, daß keine Veranlassung dazu vorliege, den Entwurf zu ändern, so ist das seine persönliche Ansicht. Ich bin anderer Meinung und bitte den Landtag, meinem Abänderungsantrag zuzustimmen.

Präsident: Herr Abg. Haben hat das Wort.

Abg. **Haben:** M. H.! Wir sind uns hoffentlich darüber einig, daß die Gesetze für das Herzogtum und für die Fürstentümer in ihren Grundzügen übereinstimmen müssen. Ob und inwieweit dieselben in ihren Einzelheiten geändert werden können, um dieser oder jener Eigenart in den Fürstentümern gerecht zu werden, das muß der Lauf der Debatte ergeben. Mir kommt es so vor, wenn ich die Herren aus den Fürstentümern höre, als wenn sie auf dem Gebiete der Gesetzgebung unter allen Umständen etwas besonderes haben wollen, als wenn sie von Hause aus gleichsam eine angeborene Scheu davor haben, einen Abklatsch von dem betreffenden Gesetze des Herzogtums zu bekommen. Das ist vielleicht ein verzeihliches Streben, aber einen durchschlagenden sachlichen Grund habe ich trotz aller Ausführungen der Herren Kollegen aus den Fürstentümern in diesem Falle nicht herausklingen hören. Sie kämpfen vor allen Dingen gegen die Ortsschulkommissionen und gerade das überrascht mich, da ich nicht einzusehen vermag, in welchen Fällen die Ortsschulkommissionen Schaden anrichten oder Widerwillen erregen können. Hier im Herzogtume sind dieselben geradezu unerläßlich. Herr Kollege Graage

glaubt keinen besseren Vertreter eines solchen Schulbezirks finden zu können, keinen, der besser dort Bescheid weiß, als den Lehrer der betreffenden Schule. Ja, Herr Kollege Graage, das kann ich zugeben, soweit direkt die Schule als solche in Betracht kommt, ich kann es jedoch nicht so ohne weiteres bei anderen Fragen, in denen es sich um Schulverhältnisse im weiteren Sinne des Wortes handelt, zugeben. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß da die Schulgenossen, die Hausväter, in Schulfragen solcher Art manchmal besser Auskunft geben können, als die Lehrer, daß diese, d. h. die Väter der Kinder, auch einen berechtigten Anspruch, gehört zu werden, haben, und dazu sind die Ortsschulkommissionen gebildet. Sie sollen Gelegenheit bieten alles zusammenzutragen, was es an wichtigen Fragen in dem betreffenden Schulbezirk gibt, und der Niederschlag dieser Ortsschulkommissionsverhandlungen wird alsdann dem Schulvorstande der Gemeinde unterbreitet. Ich meine, es müßte wunderbar sein, wenn der Schulvorstand derartige, in gehöriger Form vorgebrachte berechnete Wünsche und Vorstellungen der Ortsschulkommissionen nicht beachten würde. Also ich muß sagen, meine Herren, wenn die Gemeinden im Fürstentum Lübeck auch räumlich nicht so ausgebreitet sind als im Herzogtume, so vermiße ich immer noch triftige Gründe dafür, daß man die Ortsschulkommissionen dort nicht will. Ich wiederhole, Schaden können sie nie stiften, sondern nur Nutzen, und wenn man sagt, es können durch diese Schulkommissionen Reibungen entstehen, so bin ich geradezu gegenteiliger Ansicht, meine vielmehr, es können Reibungen verhütet werden, wenn die Schulbezirkseinwohner das Gefühl haben, daß sie gehört werden und berechnete Wünsche vorzutragen Gelegenheit finden. Nun hat Herr Abg. Graage gesagt, um dem Einwand zu begegnen, daß bei der von ihm gewünschten Beordnung die Lehrer allzu sehr im Schulvorstande dominieren würden: Meinnetwegen können noch mehr von den Hausvätern aus der Schulgemeinde in den Vorstand hineinkommen. Ich gebe zu, das wäre eine gewisse Abhilfe gegenüber den gekennzeichneten Bedenken, aber man darf auch nicht vergessen, meine Herren, daß damit ein ungeheuer schwerfälliger Apparat herauskommen würde. In größeren Gemeinden würde der Vorstand durch die Gemeindeglieder entsprechend der Anzahl der Lehrer aus den verschiedenen Schulen verstärkt, eine große vielköpfige Gesellschaft ausmachen. Davan ändert kaum etwas die Tatsache, daß die Lehrer nur für ihre betreffende Schule Sitz und Stimme haben, denn sie werden die Sitzung des Schulvorstandes mitmachen und voraussichtlich auch mit beratender Stimme an den Verhandlungen der übrigen Schulen der Gemeinde Teil haben. Es wird, wie bemerkt, eine unter Umständen sehr große Versammlung werden und der Apparat wird zweifellos viel schwerfälliger arbeiten als bei der im Herzogtume stattgefundenen Regelung.

Nun hat Herr Kollege Graage weiter sich bemüht, für die Beibehaltung der gegenwärtigen, angeblich bewährten Art der Schulvertretung im Fürstentum Lübeck mit dem ehrwürdigen Alter dieser Beordnung aufzutrompfen und vermutlich geglaubt, dem Landtage würde das riesig imponieren. Ganze 37 Jahre! Lieber Herr Kollege Graage, man merkt, daß Sie im Vorjahr noch nicht hier waren, damals haben wir, ich war unter den Leidtragenden, gar 117 Jahre



geltend gemacht, aber der Landtag schritt über ein seit 117 Jahren bewährtes, altherwürdiges Institut kalt lächelnd hinweg. (Rufe: Aha, Teversche Brandfasse!) Dem Landtage imponiert nicht so leicht etwas. (Heiterkeit.)

Also, meine Herren, will ich nur das sagen, meine Abstimmung behalte ich mir vor, aber ich muß zunächst noch andere Gründe als die bislang gehörten, von den Herren aus dem Fürstentume präsentiert erhalten, bevor ich die Bedenken, die sie gegen die Ortsschulkommissionen richten, als berechtigt anerkennen kann. Nur, „weil es mal etwas anderes sein soll“, welche Redewendung man so oft im Leben hört, für diese vom Schulgesetz des Herzogtums abweichende Aenderung zu stimmen, dazu kann ich mich vorläufig noch nicht bereit erklären.

Präsident: Herr Abg. von Levezow hat das Wort.

Abg. von Levezow: M. H.! Mein verehrter Freund Haben hat eben gesagt, daß der Apparat, wie wir ihn bei uns wünschen, außerordentlich umständlich und schwerfällig sein wird. Wir haben den Apparat aber doch schon immer so gehabt und der hat sich sehr gut bewährt, der wird nun doch nicht schwerfällig werden, dadurch, daß er bestehen bleibt? Es ändert sich gar nichts; ich halte die Ortsschulkommission für gänzlich überflüssig und für sehr bedenklich. Wir haben bei uns Gott sei Dank den Zustand, daß in den Gemeinderat Vertreter von allen einzelnen Ortsschaften hineingewählt werden. Wenn nun die Schulangelegenheiten ausgefondert werden, dann kann vielleicht eines Tags sich das ändern und das würde ich für einen sehr bedenklichen Rückschritt halten, dann kämen die einzelnen Orte bei andern Sachen überhaupt nicht zu Wort. M. H.! Es wird die Stellung der Hausväter hervorgehoben. Unser System hat sich bisher wunderschön gemacht. Die Vertreter der Gemeinden, der Schulkinder sind gehört worden und auch die Lehrer sind gehört worden und die haben sich außerordentlich gut miteinander vertragen. Soweit mir bekannt, sind Streitereien überhaupt kaum vorgekommen. Warum soll denn nun eine Aenderung eintreten. Ich kann es nicht als berechtigt ansehen, daß man den Lehrern im Fürstentume etwas nimmt, was sie einmal haben, man soll es ihnen doch lassen. Ich bin wirklich für Verbesserungen und Fortschritte und würde sofort dafür zu haben sein, wenn solche hier vorlägen. Aber warum will man das Gesetz ändern, wenn keine Verbesserungen erzielt werden, das verstehe ich nicht recht. Will man das Gesetz ändern, nur weil es im Herzogtume anders ist, das sehe ich auch nicht ein. Man hätte im Herzogtume zunächst ausprobieren sollen, wie die Ortsschulkommission sich bewährt und wenn sie sich dann bewährt hätte und glänzend bewährt hätte, dann hätte man sagen können, ihr müßt im Fürstentume dieses furchtbaren Glückes auch teilhaftig werden. Aber bis jetzt haben sie sich noch nicht bewährt und da ist es besser, wir warten noch ab. Es ist später immer möglich, durch eine Novelle die Ortsschulkommission auch im Fürstentum einzuführen, vielleicht nach 5 oder 6 Jahren. Ich halte es nicht für richtig, weil man im Herzogtume durch die großen Gemeinden, die bei uns eine Ausnahme bilden, darauf gekommen ist, nun alte, bewährte Sachen zu beseitigen.

Wenn dann Herr Abg. Haben 37 Jahre für sehr

kurz hält, dann muß ich doch sagen, das ist doch etwas länger, als das Schulgesetz in Kraft ist, es sind dies kaum 8 Monate.

Also darum sehe ich nicht ein, warum man etwas ändern soll, wenn man nicht etwas wesentlich besseres an die Stelle setzen kann.

Präsident: Herr Abg. Steenbock hat das Wort.

Abg. Steenbock: Ich habe noch einen weiteren Grund, Herr Abg. Haben will ja Gründe hören. Ich bin grundsätzlich dagegen, daß wir Kommissionen schaffen, die nur beratende Stimme haben. Vielleicht kommen die Herren auch zu der Ueberzeugung, nachdem die früheren Schulachtskommissionen jetzt auch zu einer beratenden Körperschaft herabgedrückt sind. Denn wie wird das in der Praxis wirken? Jede Schule hat ihre besonderen Wünsche und nachher wird im Schulvorstande einfach darüber zur Tagesordnung übergegangen, sie müssen doch die einzelnen Schulen möglichst gleichmäßig behandeln. Dann soll diese Kommission eingerichtet werden, weil man die Entfernung innerhalb der Grenzen für bedenklich hält. Die sind bei uns gar nicht so groß. Ich schätze die Entfernungen in der Landgemeinde Gutin, die die meisten Schulen hat, also die Entfernung der äußersten Schulen untereinander auf 1½ Stunden. Das ist doch keine große Entfernung. Ferner ist es möglich, nach den Bestimmungen der §§ 14 und 15, daß der Schulvorstand soweit ergänzt wird, daß aus jeder Schulgemeinde ein Mitglied in den Schulvorstand kommt. Ferner fasse ich den Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Graage so auf, daß der Einfluß der Lehrer, vor dem die meisten so große Angst haben, eingeschränkt wird. Denn wenn der Hauptlehrer nur in Angelegenheiten seiner besonderen Schule mitstimmen kann, dann hat er in Angelegenheiten, die das allgemeine Schulwesen betreffen, keine Stimme, da ist er ausgeschaltet. Also es liegen wohl Gründe vor, die Einführung der Schulkommission zu verhindern.

Präsident: Herr Abg. Graage hat das Wort.

Abg. Graage: M. H.! Ich wollte Herrn Abg. Haben nicht erwidern, sondern ihm nur sagen, daß der Schluß seiner Ausführungen mir den Hoffnungsschimmer gelassen hat, daß wir uns doch noch zusammenfinden auf dem Wege zur gemeinsamen Tat. Bei den ersten Ausführungen lief es mir kalt über den Rücken, aber die letzten Ausführungen, in denen Herr Haben erklärte, er würde sich seine Abstimmung vorbehalten, lassen hoffen, daß wir uns mit ihm noch einigen können. Ich weiß nicht, ob ich es in meinen ersten Ausführungen schon betont habe, ich glaube aber, ich habe darauf hingewiesen, daß der Apparat, den wir durch die Einrichtung der Ortsschulkommission erhalten, ein sehr unhandlicher wird, gegenüber dem Apparat, den wir heute haben. Bei der heutigen Beordnung der Angelegenheit werden alle Geschäfte derartig leicht erledigt, daß gar keine nennenswerte Arbeit entsteht. Schafft man aber die Ortsschulkommission, so erhalten wir ein Instrument, das sehr unhandlich ist, auf dessen Unhandlichkeit der Herr Abg. Feigel heute aus der Erfahrung nochmals hingewiesen hat.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. Feigel: M. H.! Ich werde die Verhandlungen über das Lübecker Schulgesetz nicht lange aufhalten, umso-

weniger, als die Kollegen aus Lübeck mit Eifer und Feuer kämpfen. Herr Abg. Graage hat auf mich exemplifiziert, er hat auf meine Stellungnahme hingewiesen, gerade hinsichtlich der Ortsschulkommission und ich muß sagen, daß die Stellungnahme bei mir unverändert ist. Wenn ich schon damals geglaubt habe, mit Rücksicht auf die Schwerfälligkeit des Apparates darauf hinweisen zu sollen, ob es nicht richtig wäre, für das Herzogtum die Ortsschulkommissionen fallen zu lassen, dann trifft das nach meinem Dafürhalten ganz besonders in Lübeck zu, wo durchweg viel kleinere Gemeinden bestehen. Es besteht, wie Herr Abg. v. Levezow hervorgehoben hat, in Lübeck die Praxis, daß die Mitglieder in der Weise gewählt werden, daß alle Teile der Gemeinde durchweg ihren Vertreter entsenden. Es liegt allerdings keine gesetzliche Verpflichtung dazu vor, das Verfahren liegt aber sehr nahe und ich kann aus meiner Erfahrung bestätigen, daß man es recht viel auch im Herzogtum anwendet. Dann kommt aber noch hinzu, daß der Schulvorstand noch aus mehr Mitgliedern bestehen kann. Sollte wirklich die Gemeindevertretung nicht so zusammengesetzt sein, daß selbst durch die Wahl bis zu 4 Personen zum Schulvorstande, abgesehen von den Personen, die sich vermöge ihrer Stellung als Gemeindevorsteher, Geistliche oder Lehrer im Schulvorstande befinden, alle Teile der Gemeinde im Schulwesen vertreten sind, so kann für solche Gemeinden immerhin durch Statut eine andere Beordnung geschaffen werden. Ich werde auch jetzt für den Antrag Graage stimmen.

Präsident: Herr Abg. Francke hat das Wort.

Abg. **Francke:** Zur Begründung meiner heutigen von der im Ausschuß abgegebenen abweichenden Abstimmung muß ich erklären, daß sie die Folge eines Kompromisses mit den anderen Herren aus dem Fürstentume Lübeck ist, die eventl. das ganze Gesetz abgelehnt hätten, und das möchte ich verhindern.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. **Enneking:** M. H.! Ich kann gar nicht begreifen, daß die Herren aus dem Fürstentume Lübeck solche Angst vor der Schulkommission haben, da dieselbe doch verhältnismäßig wenig zur Anwendung kommt und ganz gewiß nicht tief einschneidend sein wird. Ich kann Ihnen nur sagen, meine Herren, daß sich die Ortsschulkommission bei uns ausgezeichnet bewährt hat. Ich bin aus einer großen Gemeinde, wo früher 10 Schulachten waren. Da haben wir tatsächlich eingesehen, daß es ohne Ortsschulkommission gar nicht geht. Wie sollte der Schulvorstand in einer so großen Gemeinde, wo 10 oder 12 Schulen sind (Zuruf: 9), um so viel eher können Sie dann diesen Antrag annehmen, dann steht er für Sie zum Teil doch nur auf dem Papier. M. H.! Wie sollte es da möglich sein, allen Wünschen Rechnung zu tragen, wenn die Ortsschulkommission nicht da wäre. Gerade die Ortsschulkommission ist es, woran die Lehrer ihre Wünsche vorbringen, welche dieselben prüft und bildet sozusagen die Begründung für die Notwendigkeit im Schulvorstand und Gemeinderat. M. H.! Ich glaube, wenn Sie das Gesetz erst mal einige Jahre haben, werden Sie einsehen, daß es eine Verbesserung ist. Und wenn sich auch 11 Schulachten, wie Herr Abg. Graage hervor-

gehoben hat, mit dem bisherigen Zustande zufrieden erklärt haben, so ist damit gar nicht gesagt, daß das neue Schulgesetz nicht noch besser ist. Ich habe damals selbst Bedenken gegen die Ortsschulkommission gehabt, aber in der Praxis hat sie sich sehr gut bewährt. Wenn dann Herr Abg. von Levezow mitteilt, daß alle Schulachten oder Ortsschaften in der Gemeindevertretung ein Mitglied haben, meine Herren, dann mag das zufällig bei der einen oder der andern Gemeinde vorkommen, aber bei wenigen ist solches der Fall. Es wäre sehr zu wünschen, wenn durch Gesetz festgelegt würde, daß jede Ortsschaft ihre Vertretung im Gemeinderat haben müßte. Ich bin der Ansicht, meine Herren, Sie können ganz ruhig den § 14 unverändert annehmen.

Präsident: Herr Abg. v. Levezow hat das Wort.

Abg. **v. Levezow:** M. H.! Wir haben tatsächlich nur eine einzelne Gemeinde, die neun Schulen hat, eine die acht, zwei die sechs und vier die fünf Schulen haben.

M. H.! Herr Abg. Enneking hat gesagt, das Gesetz würde nur selten zur Anwendung kommen, es würde auf dem Papier stehen. Ich glaube nicht, daß es richtig ist, wenn wir Gesetze machen, die nur auf dem Papier stehen, das können wir lassen!

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung zu den §§ 14—17. Es sind jetzt mehrere Anträge überreicht, das veranlaßt mich, die Abstimmung zu trennen. Ich nehme an, daß der Landtag einverstanden ist, daß ich den Antrag 5, wie er gestellt ist: Annahme der §§ 11—23, folgendermaßen trenne: Ich lasse zunächst abstimmen über die §§ 11, 12 und 13. Damit sind diese erledigt. Dann lasse ich abstimmen über den § 14 und ebenfalls über die zum § 14 von Herrn Abg. Graage vorgeschlagene Aenderung und dann über die §§ 15, 16 und 17 und die dazu von Herrn Abg. Graage gestellten Verbesserungsanträge. Ich gebe das Wort Herrn Abg. Graage zur Erläuterung seines Antrages.

Abg. **Graage:** Ich habe in meinem Antrage gesagt „dem Hauptlehrer“. Selbstverständlich habe ich bei der Formulierung dieses Antrages an den Hauptlehrer nach dem neuen Gesetz gedacht. In diesem sind die Lehrer an ein-klassigen Schulen auch Hauptlehrer. Damit kein Irrtum entsteht, möchte ich das hier feststellen. Die Lehrer an ein-klassigen Schulen sollen auch Sitz und Stimme im Schulvorstand haben wie bisher.

Präsident: Ich lasse abstimmen über die §§ 11, 12 und 13 und bitte die Herren, die diese annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Dieselben sind angenommen. Es folgt nunmehr die Abstimmung über den Verbesserungsantrag Graage: im § 14 unter c zu setzen: „dem Hauptlehrer in den jeweiligen Angelegenheiten seiner besonderen Schule“, und bitte ich die Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist mit 27 Stimmen angenommen. Ich bitte ferner die Herren, die den § 14 mit dieser Aenderung annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Es folgt jetzt die Abstimmung über den Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Graage zum § 15. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich



zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Gleichzeitig bitte ich die Herren, die den so veränderten § 15 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch der ist angenommen.

Folgt die Abstimmung zum § 16. Herr Abg. Graage beantragt hier: Streichung des § 16. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Der weitere Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Graage lautet: Streichung des § 17. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch der Antrag ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Beratung über den § 18. Hierzu hat Herr Abg. Graage den Antrag gestellt: der Absatz 3 des § 18 fällt weg. Das ist inhaltlich dasselbe, was zu dem § 14c und 15c beschlossen ist. Ich eröffne die Beratung zum § 18 und zum Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Graage. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab, und zwar zunächst über den Verbesserungsantrag. Ich bitte die Herren, die den Verbesserungsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Nunmehr bitte ich die Herren, die mit dieser Aenderung den § 18 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch der § 18 ist angenommen.

Ich eröffne jetzt die Beratung zu den §§ 19, 20 und 21. Herr Abg. Graage hat das Wort.

Abg. **Graage:** Ich habe meinen ersten Ausführungen in bezug auf diesen Punkt eigentlich nichts hinzuzufügen. Ich beantrage, die Regierung zu ersuchen, dem § 21, der von den Befugnissen des geistlichen Mitgliedes handelt, eine solche Fassung zu geben, daß mißverständlichen Auslegungen, wie solche ja zu der Debatte in der vorigen Woche — auf die ich nicht weiter zurückkommen will — Veranlassung gaben, vorgebeugt wird. Ich glaube, der Landtag kann da wohl seine Zustimmung geben, weil dieser Antrag weiter nichts bezweckt als das, was der Landtag durch seine Abstimmung in der vorigen Woche schon in bezug auf die Ausführungsbestimmungen für das Herzogtum als seinen Willen zu erkennen gegeben hat.

Präsident: Der Herr Abg. Graage beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, dem § 21 eine Fassung zu geben, durch die die Tätigkeit des geistlichen Mitgliedes des Schulvorstandes so umgrenzt wird, daß Ausführungsbestimmungen in bezug auf diesen Paragraphen nicht nötig sind.

Ich stelle diesen Antrag gleich mit zur Beratung und gebe das Wort Herrn Geh. Oberregierungsrat v. Finckh.

Geh. Oberregierungsrat **v. Finckh:** M. H.! Es besteht ja zwischen Staatsregierung und Landtag völliges Einverständnis darüber, daß dem geistlichen Mitgliede des Schulvorstandes in Ausübung der örtlichen Aufsicht über die Schule, abgesehen vom Religionsunterricht, keine Sachaufsicht zustehen soll. Die Staatsregierung hat daher auch gar nichts dagegen einzuwenden, wenn die örtliche Schulaufsicht im Gesetz näher umschrieben wird, so daß hierüber Aus-

führungsbestimmungen nicht mehr nötig sind. Die Sache liegt nun ja formell so, daß ein bestimmter Antrag, wie nun der § 21 lauten soll, nicht vorliegt, sondern daß nur ein Ersuchen an die Staatsregierung vorliegt. Es wäre auch ja ganz ausgeschlossen bei der Wichtigkeit der Materie und weil doch vielleicht der Verwaltungsausschuß noch darüber verhandeln wird, daß man schon jetzt während dieser ersten Lesung die Fassung vorschlägt. Ich glaube deshalb, es wird sich empfehlen, daß zunächst der § 21, über den ja sachliches Einverständnis herrscht, so angenommen wird und daß dann bis zur zweiten Lesung eine Fassung im Ausschuß vereinbart wird, die dann ins Gesetz hineinkommen kann. (Sehr richtig!) Ich möchte dabei an den Herrn Präsidenten die Bitte richten, daß mit Rücksicht auf diese Verhandlungen und mit Rücksicht auf die vielen formellen Aenderungen, die namentlich auch durch den Wegfall der §§ 16 und 17 ins Gesetz hineinkommen — es sind auch sonst noch einige Unstimmigkeiten vorhanden, beispielsweise muß die Ziffer 3 des § 16 irgendwie ersetzt werden —, die Frist für die Anträge zur zweiten Lesung recht weit gesetzt wird. Und ich möchte vorschlagen, weil die Anträge nicht gut gestellt werden können, bevor nicht weitere Verhandlungen im Ausschuß stattgefunden haben, ob die Frist nicht vielleicht so gestellt werden könnte, ich will mal sagen bis zehn Tage nach Wiederzusammentritt des Landtages. Dann kann in den zehn Tagen die Verhandlung im Verwaltungsausschuß sein, wir können uns darüber einigen, und da können nach zehn Tagen die Anträge gestellt werden. Wir wissen dann, warum es sich handelt. Es sind viele formelle Schwierigkeiten zu überwinden. Ich möchte bitten, das bei Stellung der Frist zu berücksichtigen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** M. H.! Ich habe schon vorhin erklärt, daß wir für die Verbesserungsanträge Graage stimmen werden, also auch zu § 21. Aber ich bin der Ansicht, es wäre richtiger gewesen, wenn Herr Abg. Graage gleich die Fassung des neuen Paragraphen beantragt hätte. Aber das kann ja auch zur zweiten Lesung geschehen. Ich bitte also, den Antrag Graage anzunehmen und bis zur zweiten Lesung einen genaueren Antrag zu stellen.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** Ueber die Aeußerung, die soeben vom Regierungstisch gefallen ist, bin ich sehr erfreut, und ich glaube, feststellen zu können, daß die Staatsregierung damit durch die Tat bekundet hat, daß sie über das Wesen der örtlichen Schulaufsicht mit uns einer Meinung ist und daß sie über diese Sache keinen Streit aufkommen lassen will. Ich fühle mich daher verpflichtet, im Interesse des Friedens zu erklären, daß nach meiner Ansicht damit die entstandenen Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten sachlich als erledigt zu betrachten sind. Wie ich bereits früher ausgesprochen habe, habe ich nie an der guten Absicht des Herrn Ministers, das Gesetz loyal auszuführen, gezweifelt, und es ist auch sonst wiederholt ausgesprochen worden, daß die Mehrheit derselben Ansicht ist.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt zum § 21 und zu dem Antrag des Herrn Abg. Graage. Dann lasse ich jetzt abstimmen über diesen Antrag Graage:



Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, dem § 21 eine Fassung zu geben, durch die die Tätigkeit des geistlichen Mitgliedes des Schulforschandes so umgrenzt wird, daß Ausführungsbestimmungen in bezug auf diesen Paragraphen nicht nötig sind.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Es ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr der § 22. Ich eröffne die Beratung zu den §§ 22, 23. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die die §§ 19—23 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Folgt Antrag 6:

Annahme des § 24.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 6 und zum § 24, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 6 und damit den § 24 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 7:

Annahme des § 25.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und § 25. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir müssen abstimmen. Ich bitte die Herren, die den Antrag 7 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 26 stellt die Minderheit den Antrag 8:

Streichung des § 26.

Die Mehrheit den Antrag 9:

Annahme des § 26.

Ich eröffne die Beratung zum § 26 und zu den beiden Anträgen 8 und 9. Das Wort wird nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab über den Antrag der Minderheit Antrag 8 „Streichung des § 26“. Ich bitte die Herren, die diesen Minderheitsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag der Mehrheit, „Annahme des § 26“, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 10:

Annahme der §§ 27—31.

Ich eröffne die Beratung zum § 27 und zum Antrag 10, §§ 28, 29. Herr Abg. Habben hat das Wort.

Abg. **Habben**: Ich bin im vorigen Jahre nicht denen beigetreten, welche diesen Paragraphen — der ja übereinstimmt mit der entsprechenden Bestimmung für das Herzogtum — beschlossen haben, weil ich es nicht für richtig hielt, sich auf eine bestimmte Ziffer festzulegen. Man hat hier, entsprechend dem im Herzogtum geltenden Gesetz, als maßgebende Entfernung für die Schulwege zweieinhalb Kilometer bestimmt. Nach meiner Ansicht wäre diese genaue Zahl besser vermieden worden. Es ist doch unwesentlich, ob ein Weg drei oder zwei Kilometer lang ist, es kommt vor allem auch die Beschaffenheit des Weges in Betracht, und von

dieser hat man bei Festlegung dieser Bestimmung gar keine Notiz genommen. Nun ist in meiner Nachbargemeinde ein Fall vorgekommen, der diesen Paragraphen in etwas bedenklichem Lichte erscheinen lassen kann. Es hat in diesem konkreten Falle ein Hausvater, wenn ich nicht irre, sechs schulpflichtige Kinder, die etwas mehr als zweieinhalb Kilometer bis zur Schule haben. Nun trägt der betreffende auf Grund dieses Paragraphen bei der Gemeinde darauf an, eine neue Schule in seinem Bezirk, d. h. in der Nähe seines Wohnortes, zu erbauen. Er stützt sich dabei auf die weitere Bestimmung des Paragraphen, wonach eine solche Schule erbaut werden muß, wenn Schulwege von mehr als zweieinhalb Kilometer dadurch abgekürzt werden und wenn der neuen Schule dauernd mehr als 25 Kinder zugeführt werden können. Also die Sache liegt doch so, daß dieser neuen Schule Kinder zugeführt werden können, die jetzt vielleicht zwei Kilometer bis zur nächsten Schule haben, deren Schulweg aber zu dieser neuen Schule vielleicht auf ein Kilometer abgekürzt wird. Genug, die Gemeinde steht vielleicht vor der Aufgabe, eine neue Schule bauen zu müssen wegen der sechs Kinder, die als Schulweg eine tadellose Chausseestrecke von freilich etwas mehr als zweieinhalb Kilometer Länge zu benutzen haben. Ich würde es nun für richtig und zur Aufklärung für dienlich halten, wenn der Herr Regierungsvertreter sich mal darüber aussprechen wollte, wie die Auffassung bei der Oberbehörde ist, und ob es nicht angebracht wäre, den Paragraphen so auszulegen oder gegebenenfalls so zu gestalten, daß erst dann die in Rede stehende Bestimmung Platz zu greifen hat, das heißt eine neue Schule zu bauen ist, wenn die 25 Kinder, die in Betracht kommen, sämtlich über zweieinhalb Kilometer machen müssen, mit anderen Worten, daß hierbei die Kinder, die eine kürzere Strecke zu machen haben, die vielleicht von zwei Kilometer auf ein Kilometer kommen, für die Geltendmachung dieser Gesetzesbestimmung ausgeschaltet werden. Es kann sich in einem solchen Falle um schwere Ausgaben für eine Gemeinde handeln, um Ausgaben, die unter Umständen völlig überflüssig sind.

Präsident: Herr Geh. Oberregierungsrat v. Finckh hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **v. Finckh**: Der Fall ist mir nicht bekannt. Aber ich möchte einmal darauf hinweisen, daß es ja natürlich immer sein Mißliches hat, wenn man ganz bestimmt sagt: $2\frac{1}{2}$ Kilometer, 25 Kinder usw. Aber ich glaube, so, wie Herr Abg. Habben meint, wird man das nicht auffassen können, denn davon steht im Gesetz nichts. Da wird es im übrigen darauf ankommen, ob die Regierung oder das Ministerium die Errichtung einer solchen Schule für geboten erachtet. Eine weitere Schranke ist da nicht. Sie werden sich erinnern, daß diese Bestimmung auf einem Kompromiß beruht — früher war es ja ganz anders — und daß es erst im Ausschuß damals nach langen Verhandlungen dazu gekommen ist. Ich glaube, wenn man der Ansicht ist, daß es darauf ankommen muß, daß hier das Ministerium, dort die Regierung die Errichtung für geboten erachtet, dann deckt sich das mit dem Gesetz, und wird auch das verwaltungsgerichtliche Verfahren wenig machen können. Aber ich möchte doch glauben, wenn ich den Herrn Abgeordneten recht verstanden habe, daß man — und das ist

hier wenigstens die Meinung — in solchen Fällen ganz allgemein kaum wird sagen können, ob es gerade geboten ist. Das ist immer Tatfrage.

Präsident: Herr Abg. Habben hat das Wort.

Abg. **Habben:** Ja, die Sache liegt so, daß dieser Paragraph der Regierung weitgehende Befugnisse in die Hand gibt. Die Auslegung stimmt, dieselbe kann nach der Fassung gar nicht anders gedeutet werden, wie sie der Herr Regierungsbevollmächtigte gegeben hat. Aber ich möchte doch bitten, daß bei den Entscheidungen der oberen Schulbehörde in erster Linie die berechtigten Interessen der Schulgemeinden in solchen Fällen gewahrt werden und nicht allzu sehr einseitige persönliche Interessen einzelner Gemeindebürger. Das habe ich nur bezwecken wollen mit der Vorbringung dieses Falles.

Präsident: Herr Geh. Oberregierungsrat von Finckh hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **von Finckh:** Es ist ja im Entwurf der Regierung überlassen. Ich kann nur dem Herrn Abgeordneten sagen, im Herzogtum ist eine solche Entscheidung noch nicht getroffen. Aber es liegen mehrere Fälle vor, und die werden ganz außerordentlich genau genommen, denn es handelt sich um eine Entscheidung, die gegen einen Beschluß des Gemeinderats erfolgen soll. Und da ist die Staatsregierung der Meinung, daß in solchem Falle ganz außerordentlich genau geprüft werden muß, ob ein Bedürfnis dafür vorliegt. Aber eine Entscheidung haben wir bisher noch nicht gehabt.

Präsident: Herr Abg. von Levezow hat das Wort.

Abg. **von Levezow:** Wenn das so ausgelegt würde, wie Herr Abg. Habben befürchtet, wäre das ja ein sehr bedenklicher Paragraph. Aber ich glaube auch nicht, daß die Regierung geneigt sein wird, es so auszulegen. Denn es würden ja auch der Staatsregierung ganz erhebliche Kosten zufallen, wenn man ohne vernünftigen Zweck eine solche Schule errichtete. Denn das würde dazu führen, daß irgend ein paar Menschen sich zusammenschließen können und sagen: Wir haben 6 Kinder. Und da müßte dann eine Schule nutzlos gebaut werden. Dazu wird sich keine Regierung und Staatsregierung hergeben.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. **Gerdes:** So ganz unbedenklich ist es doch nicht, wenn einzelne Gemeindebürger darauf fußen können, daß gerade die Zahl der 25 Kinder festgehalten wird und bestimmt wird, daß der Weg $2\frac{1}{2}$ km nicht überschreiten darf. Der Fall, den Herr Abg. Habben erwähnt, spielt in der Gemeinde Tettens. Ich hoffe, daß die Regierung die Sache sehr genau prüfen wird, und wenn es nicht zum Nutzen der ganzen Gemeinde ist, die Schule nicht gebaut wird. Wenn Herr Abg. von Levezow sagt, daß dem Staate dadurch bedeutende Kosten erwachsen, so ist das nicht immer der Fall. Es gibt ja Fälle, wo die Schulacht selbst auf eigene Kosten die Schule erbauen muß. Ich glaube, es wäre gut, wenn in dem § 29 nicht gerade $2\frac{1}{2}$ km bestimmt würden, sondern vielleicht gesagt würde: „etwa $2\frac{1}{2}$ km und dauernd 25 Kinder“.

Präsident: Zu § 29 wird das Wort nicht weiter verlangt. § 30, 31. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung, eröffne sie zum Antrag 11:

Annahme der §§ 32 bis 35 und zu den §§ 32—35. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab über die Anträge 10 und 11. Ich bitte die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Beide sind angenommen.

Zum § 36 wird der Antrag 12 gestellt:

Annahme des § 36.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und § 36. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 12 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 37 Absatz 3 stellt eine Minderheit des Ausschusses den Antrag 13:

Zwischen den Worten „anderen“ und „Religion“ sind die Worte einzuschalten „oder keiner“.

Die Mehrheit des Ausschusses stellt den Antrag 14:

Annahme des § 37.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge 13 und 14 und über den § 37 der Vorlage. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und zwar zunächst über den Minderheitsantrag 13. Ich bitte die Herren, die diesen Minderheitsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist abgelehnt. Es wird nunmehr abgestimmt über den Antrag 14 „Annahme des § 37“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 15:

Annahme der §§ 38 und 39.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu den §§ 38, 39, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag 15 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Zum § 40 stellt eine Minderheit den Antrag 16:

An die Stelle des zu streichenden § 40 Absatz 1 und 2 ist ein neuer Paragraph zu setzen, der heißen soll:

„Die Lehr- und Lernmittel werden vom Schulvorstand auf Kosten der Gemeinde angeschafft.“

Die Mehrheit stellt den Antrag 17:

Annahme des § 40.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen 16, 17 und zum § 40. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab über den Minderheitsantrag, den ich eben verlesen habe. Ich bitte die Herren, die den Minderheitsantrag 16 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist abgelehnt. Folgt der Antrag 17: „Annahme des § 40.“ Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 18:

Annahme der §§ 41 und 42.



Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu den §§ 41, 42. Das Wort ist nicht verlangt. Ich eröffne sie zum Antrag 19:

Annahme der §§ 43 bis 59

und zu den §§ 43—59. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung, eröffne sie zum Antrag 20:

Annahme der §§ 60 bis 62

und zu den §§ 60, 61, 62. Auch hier ist das Wort nicht verlangt. Ich eröffne die Beratung zum Antrag 21:

Annahme der §§ 63—66

und zu den §§ 63—66. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Ich bitte die Herren, die die Anträge 18 bis 21 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Folgt der Antrag 22:

Annahme der §§ 67 und 68.

Ich eröffne die Beratung hierzu und zum § 67, § 68. Das Wort ist nicht verlangt. Ich eröffne die Beratung zum Antrag 23:

Annahme der §§ 69 und 70

und zum § 69, § 70. Hier ist das Wort nicht verlangt. Ich schließe die Beratung, eröffne sie zum Antrag 24:

Annahme der §§ 71 bis 79

und zu §§ 71—79. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab über die Anträge 22, 23 und 24. Ich bitte die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Antrag 25:

Annahme der §§ 80 bis 86.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag und §§ 80 bis 86. Ich gebe das Wort Herrn Abg. Graage.

Abg. **Graage**: M. H.! Ich habe den Ausführungen von vorhin in Bezug auf die Beihilfen nichts hinzuzufügen.

Präsident: Herr Abg. Graage, überreicht hierzu einen genügend unterstützten Antrag:

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, in § 86 Absatz 3 zu setzen:

„Zu den Lehrerbefoldungen werden allen Gemeinden, in denen die für die Befoldungen aufzubringenden Umlagen den Betrag von 55% der Einkommensteuer übersteigen“ usw.

Usw., d. h. wie in der Vorlage. Ich stelle diesen Antrag mit zur Beratung und gebe das Wort Herrn Geh. Oberregierungsrat von Finckh.

Geh. Oberregierungsrat **von Finckh**: M. H.! Ich glaube nicht, daß der Landtag sich heute schon darüber wird schlüssig machen können. Es wird doch noch genauer Berechnungen darüber bedürfen. Der Ausschuß wird sich damit noch beschäftigen müssen und ich möchte anheimgeben, daß in der ersten Lesung die Fassung der Regierungsvorlage angenommen und zur zweiten Lesung die Sache im Ausschuß geprüft und darüber Beschluß gefaßt wird. Die Staatsregierung will sich in keiner Weise grundsätzlich ablehnend dagegen verhalten. Aber dieser Satz von

Berichte. XXXI. Landtag, 3. Versammlung.

7 Monaten beruht auf genauen Berechnungen, ist auch von der Regierung in Gütin vorgeschlagen worden. Und es hat immerhin etwas mißliches, einen andern Satz einzuschleiben, der nicht von der Staatsregierung und dem Ausschuß des Landtags geprüft ist. Ich glaube, es ist zweckmäßig, wenn dies erst zur zweiten Lesung kommt.

Präsident: Herr Abg. Steenbock hat das Wort.

Abg. **Steenbock**: Die Veranlassung zu dieser Aenderung ist dadurch hervorgerufen, daß nach der Uebersicht, die dem Bericht beigegeben ist, der Staatszuschuß in Zukunft niedriger sein soll, als er bis jetzt gewesen ist, und zwar um annähernd 9000 *M.* Der siebenmonatliche Betrag würde 58 $\frac{1}{2}$ % bedeuten. Deswegen sind wir uns schlüssig geworden 55% zu nehmen, der Staat muß dann allerdings rund 2000 *M.* mehr aufwenden. Dies ist auch berechtigt, denn der Zuschuß fällt sehr verschieden aus. Z. B. die Gemeinde Malente wird nach dem jetzigen Entwurf 3880 *M.* weniger Zuschuß bekommen. Und so sind noch mehrere Gemeinden, während andere wieder etwas mehr wie früher bekommen. Je größer wir den Staatszuschuß nehmen, desto mehr schaffen wir einen gerechten Ausgleich. Deswegen bitte ich, diesen Antrag anzunehmen. Es wird sich ja vielleicht in zweiter Lesung noch verbessern lassen. Nebenbei rechnet es sich besser nach Prozenten als nach Monatsbeträgen der Einkommensteuer.

Präsident: Herr Abg. Graage hat das Wort.

Abg. **Graage**: Ich wundere mich, daß diese 9000 *M.* sollten Veranlassung geben zu weitläufigen Erörterungen. Ich habe tatsächlich erwartet, daß die Staatsregierung darin unserm Antrag zustimmen würde. Es handelt sich doch nur um etwas, was wir bisher schon bekommen haben, und die Staatsregierung hat doch mehrfach ausdrücklich erklärt, sie wolle kein Geschäft bei der Neuordnung machen.

Präsident: Herr Geh. Oberregierungsrat von Finckh hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **von Finckh**: M. H.! Daß die Staatsregierung dabei kein Geschäft machen kann, ergibt sich klar aus dem § 105. Das ist das Sicherheitsventil. Da ist gesagt, wenn der Staat ein Geschäft dabei macht, kommt es den Gemeinden wieder zu gute. Aber ich möchte das doch hinzufügen, wenn dies bloß so angenommen wird, dann stimmt das nachher nicht mit dem letzten Satz, wonach Beträge, die eine halbmonatliche Einkommensteuer nicht erreichen, nicht berücksichtigt werden sollen. Lassen Sie es doch im Ausschuß erst ordentlich beraten, dann kommt die Sache ja in Ordnung. Ich bezweifle nicht, daß dann eine Uebereinstimmung gefunden wird.

Präsident: Herr Abg. von Levetzow hat das Wort.

Abg. **v. Levetzow**: Mir scheint, daß die ganze Differenz dadurch entstanden ist, daß die Staatsregierung bei ihren Berechnungen die 44 000 *M.* eingestellt hat, die wir bis 1909 bewilligt haben. Auf Veranlassung des Landtags ist diese Summe für 1910 und 1911 von 44 000 *M.* auf 54 000 *M.* erhöht worden. Dadurch entsteht die Differenz. Mir soll es schließlich einerlei sein, ob das jetzt oder bei der zweiten Lesung erledigt wird. Es geht ja aus den Aeußerungen

der Staatsregierung hervor, daß sie billigen Wünschen Rechnung tragen wird. Ich würde also vorschlagen, die Form der Vorlage anzunehmen und zur zweiten Lesung die Sache zu prüfen und abzuändern.

Präsident: Wenn der Herr Antragsteller derselben Meinung ist, würde ich vorschlagen, den Antrag zurückzuziehen. — Herr Abg. Graage zieht seinen Antrag zurück. Der Landtag ist damit einverstanden. Herr Abg. Haben hat das Wort.

Abg. **Haben:** Ich möchte noch das Wort zu § 84.

Präsident: Wenn der Landtag nicht widerspricht, kann es vielleicht ausnahmsweise passieren.

Abg. **Haben:** Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf § 84 Ziffer 1 lenken. Es heißt da:

„Befindet sich in einer Gemeinde ein Armenhaus, in dem schulpflichtige Kinder aus anderen Gemeinden untergebracht sind, so hat der Armenverband zu den Volksschullasten der Gemeinde Beiträge zu leisten.“

Nach meiner Ansicht ist diese Fassung als irreführend und manchmal zu schweren Unstimmigkeiten Anlaß gebend anzusehen. Ich habe auf Grund von Erfahrungen die Ueberzeugung gewonnen, daß die Fassung eigentlich hätte eine andere sein sollen und daß es für die betreffende Schulgemeinde ziemlich egal ist, ob die Kinder in einem Armenhaus untergebracht oder privat in Armenpflege gegeben sind. Der Grundgedanke ist ja doch der, daß jeder Armenverband für seine mittellosen schulpflichtigen Armenpflinglinge die Schullasten zu tragen hat. Es kommt nun nicht selten vor, daß eine erhebliche Anzahl Armenkinder aus anderen Gemeinden privat untergebracht ist, die für die fragliche Gemeinde, wo diese fremden Kinder ein Unterkommen gefunden haben, eine Ausgabelast bedingen können. Da meine ich, wäre doch rechtens die Armengemeinde der die Armenkinder angehören verpflichtet und würde anzuhalten sein, ihrerseits zu den Kosten der fraglichen Schule pro rata beizutragen. Das ist aber nach meinen Erfahrungen nicht der Fall. Und so meine ich, um Härten zu vermeiden, um zu verhüten, daß die betreffende Schulgemeinde nicht solche Armenpflinglinge wegen etwa entstehender Kosten zurückweist und solchen Kindern damit ein sehr gutes Unterkommen verschlossen wird, daß in derartigem Falle nicht nur für Armenpflinglinge in Armenhäusern sondern auch für privat Untergebrachte von den betreffenden Armenverbänden die Zahlung eines Zuschusses an die fragliche Schulgemeinde mit gutem Grund gefordert werden muß. Ich möchte also zunächst hören, wie der Herr Regierungsvertreter sich zu dieser Frage stellt und wie diese Gesetzesbestimmung in der Praxis wird gehandhabt werden. Eine gewisse Unstimmigkeit ist da ohne Zweifel vorhanden.

Präsident: Herr Geh. Oberregierungsrat von Finckh hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **von Finckh:** Zu § 84. Diese Wünsche sind bisher nicht laut geworden. Aber es sind andere Wünsche geäußert worden, die im Entwurf für das Fürstentum Lübeck Berücksichtigung gefunden haben. Da ist diese Bestimmung, die dem § 84 entspricht, im Entwurf für das Fürstentum Birkenfeld weggelassen, dagegen aber eine andere Bestimmung getroffen, daß ein Schulgeld

erhoben werden kann mit Genehmigung des Ministeriums, wenn in einer Gemeinde eine öffentliche oder Privatanstalt sich befindet, in der schulpflichtige Kinder aus anderen Gemeinden untergebracht sind. Das waren Verhältnisse im Fürstentum Birkenfeld, die das wünschenswert machen ließen, in dieser Weise eine Bestimmung aufzunehmen. Und es wird sich fragen, ob nicht ganz dasselbe auch im Fürstentum Lübeck noch nachträglich geschehen soll. Dann kann bei der Gelegenheit auch geprüft werden, ob ein Bedürfnis vorliegt für das, was Herr Abg. Haben geäußert hat. Bisher ist darüber nichts laut geworden, aber die Sache kann ja geprüft werden wenigstens für die Fürstentümer. Im Herzogtum haben wir keine Bestimmung.

Präsident: Ich schließe jetzt die Beratung, da das Wort nicht weiter verlangt ist, zum § 86. Es folgt Antrag 26:

Annahme der §§ 87 bis 95.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu den §§ 87 bis 95. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung, eröffne sie zum Antrag 27:

Annahme der §§ 96 bis 100

und zu den §§ 96 bis 100. Das Wort ist auch jetzt nicht verlangt. Ich schließe die Beratung, eröffne sie zum Antrag 28:

Annahme der §§ 101 bis 112

und zu den §§ 101 bis 112. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung, eröffne sie zum Antrag 29:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus den vorstehenden Beschlüssen hervorgeht.

Das „im ganzen“ muß ich weglassen, weil es für die zweite Lesung zu Raum kommt. Antrag 30:

Der Landtag wolle die Petition des Landeslehrervereins für das Fürstentum Lübeck für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung über diesen abgeänderten Antrag 29 und zum Antrag 30. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab über die Anträge 25 bis 30. Ich bitte die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Die erste Lesung ist damit beendet. Den Wünschen des Herr Regierungsbevollmächtigten entsprechend, beraume ich die Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung auf den 16. Februar 1911 abends 7 Uhr an.

Folgt der nächste (13.) Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Haus- und Grundbesitzervereins für das Stadtgebiet Oldenburg, betreffend Beseitigung von durch die Kadaververnichtungsanstalt entstehenden Belästigungen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle über die Petition des Haus- und Grundbesitzervereins für das Stadtgebiet Oldenburg zur Tagesordnung übergehen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und die Petition. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Nächster (14.) Gegenstand ist

Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Gefangenwärters a. D. Deibel in Birkenfeld um Gewährung einer Entschädigung infolge der im Jahre 1907 abgeänderten Speiseordnung für Gefangene.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Petition des Gefangenwärters a. D. Deibel in Birkenfeld der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die genannte Petition und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Mohr.

Berichterstatter Abg. **Mohr:** M. H.! Der Petent bittet um Entschädigung infolge der im Jahre 1907 erfolgten Neuordnung der Gefangenenverpflegung, denn er hatte durch diese Abänderung in den drei letzten Jahren durchschnittlich 2432 Gefangene weniger. Da er nun auf jeden Gefangenen einen Verdienst von 7,5 Pfennig rechnet,

so war er dadurch um rund 182 *M* jährlich geschädigt an seinem Nebeneinkommen. Wenn er auch keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung hat, so ist ihm doch diese kleine Nebeneinnahme sehr zu gönnen, sodaß man ihm doch wohl Gründe der Billigkeit nicht versagen kann. Ich bitte Sie deshalb, den Ausschußantrag anzunehmen.

Präsident: Das Wort ist sonst nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Ausschußantrag ist angenommen.

Damit ist unsere heutige Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung findet, wie schon mitgeteilt ist, morgen früh 10 Uhr statt mit folgender Tagesordnung. (Präsident teilt die Tagesordnung mit.) Die Berichte über die Anträge zur zweiten Lesung sind Ihnen, glaube ich, wohl gestern abend alle zugegangen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 12 Uhr 50 Min.)